

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 12

Ausgegeben Düsseldorf, den 7. Dezember

1995

Inhalt

	Seite		Seite
Tagung der Landessynode 1996	285	Satzung für die übergemeindliche Zusammenarbeit der evangelischen Kirchengemeinden Bracht-Breyell, Kaldenkirchen, Lobberich und Straelen-Wachten-donk in der Neufassung vom 10. Juli 1995	289
Kanzelabkündigung der Kollekte „Brot für die Welt“ zum 1. Advent (3. Dezember 1995) und den darauf folgenden Sonntagen bis einschließlich 3. Advent (17. Dezember 1995)	285	Statistische Berichte, Wahlen zum Presbyterium 1996	291
Kanzelabkündigung der Kollekte „Brot für die Welt“ zum 4. Advent und zu Heiligabend, dem 24. Dezember 1995	286	Satzung für die unselbständige Stiftung „Stiftung Diakonie im Evangelischen Kirchenkreis Leverkusen“	303
Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Notverordnung über die Umzugskosten der Pfarrerinnen/Pfarrer Vom 21. November 1995	286	Änderung der Satzung für die Evangelische Sozialstation Düsseldorf-Süd	304
Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Notverordnung über die Umzugskosten der Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten Vom 21. November 1995	286	Aufhebung der Satzung für das „Haus an der Christuskirche“	304
Änderung der Durchführungsverordnung zu den Beihilfevorschriften der Evangelischen Kirche im Rheinland	287	Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit	304
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, Hinweise zum ärztlichen Gebührenrecht	287	Merkblatt zu den Pauschalverträgen der GEMA und EKD	304
Satzung für das Gemeindeamt der Evangelischen Kirchengemeinden in Essen-West (Essen-Altendorf, Essen-Frohnhausen, Essen-Holsterhausen und Evangelische Lutherkirchengemeinde Essen-West) und Rüttenscheid	287	Zählung des Besuchs der Gottesdienste und der Kindergottesdienste im Jahre 1996	305
		Personal- und sonstige Nachrichten	305
		Literaturhinweise	308

Tagung der Landessynode 1996

Nr. 34259 Az. 11-3-1-3 Düsseldorf, 17. November 1995

In der Zeit vom 7. bis 11. Januar 1996 tritt die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland zu ihrer 45. Tagung in Bad Neuenahr zusammen.

Wir bitten die Gemeinden, der Tagung der Landessynode in den Gottesdiensten am 7. Januar 1996 fürbittend zu gedenken.

Das Landeskirchenamt

Kanzelabkündigung der Kollekte „Brot für die Welt“ zum 1. Advent (3. Dezember 1995) und den darauf folgenden Sonntagen bis einschließlich 3. Advent (17. Dezember 1995)

Nr. 33678 Az. 14-6-4 Düsseldorf, 10. November 1995

Zur 37. Aktion BROT FÜR DIE WELT bitten wir Sie, den folgenden Brief des Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, Pfarrer D. Dr. h. c. Peter Beier, zu verlesen.

Liebe Gemeindeglieder,

BROT FÜR DIE WELT rückt in der 37. Aktion mit dem Motto „Frauen gestalten die Welt“ die Frauen in den Mittelpunkt. Die Frauen in der sogenannten „Dritten Welt“ tragen noch sehr viel stärker als die Männer die Entwicklung der Familie und des Landes. Die Gründerin eines Projekts von BROT FÜR DIE WELT in Afrika hat diese Erkenntnis knapp formuliert: „Wer eine Frau verändert, verändert ein ganzes Land.“

Frauen in der Entwicklung zu fördern und auf die berechtigten Forderungen der Frauen in Afrika, Asien und Lateinamerika zu hören – das sind die Aufgaben, denen sich BROT FÜR DIE WELT stellt.

Für diese wichtige Arbeit braucht BROT FÜR DIE WELT Unterstützung. Ich bitte Sie, die Aktion BROT FÜR DIE WELT durch eine großzügige Spende, mehr aber noch durch Ihr Gebet zu unterstützen.

Ich grüße Sie mit dem Monatsspruch für Dezember: „Ich bin ein Fremder gewesen, und ihr habt mich aufgenommen.“ (Matthäus 25, 35)

D. Dr. phil. h. c. Peter Beier
Präses der Evangelischen Kirche
im Rheinland

**Kanzelabkündigung
der Kollekte „Brot für die Welt“
zum 4. Advent
und zu Heiligabend, dem 24. Dezember 1995**

Nr. 33679 Az. 14-6-4 Düsseldorf, 10. November 1995

Zur 37. Aktion BROT FÜR DIE WELT bitten wir Sie, folgenden Brief des Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, Pfarrer D. Dr. h. c. Peter Beier, zu verlesen.

Liebe Gemeindeglieder,

„Freut Euch in dem Herrn allewege, und abermals sage ich: Freuet euch! Der Herr ist nahe“ lesen wir zum heutigen Tag im Philipper-Brief. Das Licht ist mit unserem Herrn Jesus Christus in die Welt gekommen. Er ist das Licht der Welt, der unser Leben hell macht.

Trotz unserer Freude darüber wollen wir nicht vergessen, daß Menschen in Afrika, Asien und Lateinamerika im Dunkel des Elends und der Not leben. Die Frohe Botschaft von der Geburt unseres Herrn läßt uns diese benachteiligten Schwestern und Brüder in unser Gebet einbeziehen. Mit ihnen wollen wir teilen, was Gott uns gegeben hat.

Ich bitte um ein Opfer zugunsten der Aktion BROT FÜR DIE WELT, damit Menschen, die in Elend, Not und Unterdrückung leben, Gerechtigkeit widerfährt.

Ihnen allen wünsche ich ein gesegnetes Weihnachtsfest.

D. Dr. phil. h. c. Peter Beier
Präses der Evangelischen Kirche
im Rheinland

**Verwaltungsvorschrift
zur Änderung der Verwaltungsvorschriften
zur Notverordnung über die Umzugskosten
der Pfarrerinnen/Pfarrer
Vom 21. November 1995**

Auf Grund von § 12 der Notverordnung über die Umzugskosten der Pfarrerinnen/Pfarrer vom 25. September 1993 (KABl. S. 306) werden die Verwaltungsvorschriften zur Notverordnung über die Umzugskosten der Pfarrerinnen/Pfarrer (VwV/PfUKV) vom 28. Dezember 1993 (KABl. S. 24) – geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. August 1994 (KABl. S. 250) – wie folgt geändert:

I

In Ziffer 6.0 Satz 2 werden die Zahlen „4.919,83, 1.967,93, 993,97“ durch die Zahlen „5.077,27, 2.030,90, 1.015,45“ ersetzt.

II

Die Anlage 1 wird durch die folgende Anlage 1 ersetzt:

Tarif- klasse	Zu § 7 Abs. 1 und 2		Erhöhungs- betrag	Zu § 7 Abs. 3	
	Verheiratete und Gleich- gestellte	Ledige		Verheiratete und Gleich- gestellte	Ledige
Ib	1.609,28	804,64	420,65	482,78	160,93
Ic	1.430,19	715,10		429,06	143,02

Stand: 1. Mai 1995

III

Die Abschnitte I und II gelten für Umzüge, die nach dem 30. April 1995 durchgeführt werden.

Düsseldorf, den 21. August 1995

Das Landeskirchenamt

**Verwaltungsvorschrift
zur Änderung der Verwaltungsvorschriften
zur Notverordnung über die Umzugskosten
der Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten
Vom 21. November 1995**

Auf Grund von § 12 der Notverordnung über die Umzugskosten der Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten vom 25. September 1993 (KABl. S. 307) werden die Verwaltungsvorschriften zur Notverordnung über die Umzugskosten der Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten (VwV/KBUKVO) vom 28. Dezember 1993 (KABl. S. 29) – geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. August 1994 (KABl. S. 251) – wie folgt geändert:

I

In Ziffer 9.2 Satz 2 werden die Zahlen „4.919,13, 1.967,93, 983,97“ durch die Zahlen „5.077,27, 2.030,90, 1.015,45“ ersetzt.

II

Die Anlage 1 wird durch die folgende Anlage 1 ersetzt:

Tarif- klasse	Zu § 10 Abs. 1		Erhöhungs- betrag	Zu § 10 Abs. 4	
	Verheiratete und Gleich- gestellte	Ledige		Verheiratete und Gleich- gestellte	Ledige
Ia	1.907,67	953,84	420,65	572,30	190,77
Ib	1.609,28	804,64		482,78	160,93
Ic	1.430,19	715,10		429,06	143,02
II	1.347,26	673,64		404,18	134,73

Stand: 1. Mai 1995

III

Die Abschnitte I und II gelten für Umzüge, die nach dem 30. April 1995 durchgeführt werden.

Düsseldorf, den 21. August 1995

Das Landeskirchenamt

Änderung der Durchführungsverordnung zu den Beihilfevorschriften der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 33453 Az. 14-12-2-2 Düsseldorf, 21. November 1995

Auf Grund von Artikel 6 Abs. 1 der Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. Juni 1975 über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod (KABl. S. 193) – zuletzt geändert durch die Notverordnung vom 31. August 1995 (KABl. S. 195) – wird die Durchführungsverordnung zu den Beihilfevorschriften vom 19. Juni 1975 (KABl. S. 203) – zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. August 1995 (KABl. S. 201) – wie folgt geändert:

I

Nummer 1 erhält folgende Fassung:

1 Zu § 1 Abs. 1

- 1.1 Für die Mitarbeiter nach § 1 Nummer 1 Buchstabe a, e und f gilt für die Dauer des Erziehungsurlaubs § 1 Abs. 1 Satz 4 und 5 entsprechend.
- 1.2 Während des Erziehungsurlaubs richtet sich für die Mitarbeiter nach § 1 Abs. 1 die Höhe der Beihilfe nach dem Umfang der unmittelbar vor Beginn des Erziehungsurlaubs vereinbarten Arbeitszeit. Dies gilt auch dann, wenn während der Zeit des Erziehungsurlaubs ein neues Arbeitsverhältnis mit veränderter Arbeitszeit vereinbart wird.

2. Nummer 23 b wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Absatz erhält die Nummer 23 b 1.
2. Hinter Nummer 23 b 1 wird folgende Nummer 23 b 2 angefügt:
23 b 2 In den Fällen des § 5 Abs. 4 BhV können jeweils für die Dauer von bis zu sechs Monaten Abschläge auf die Beihilfe gezahlt werden. Der Beihilfeberechtigte ist darauf hinzuweisen, daß nach Ab-

lauf dieses Zeitraums zur endgültigen Festsetzung der Beihilfe ein Antrag erforderlich ist. Weitere Abschläge können nur nach Eingang des Antrages bewilligt werden.

II

Abschnitt I Nummer 1.1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

Das Landeskirchenamt

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen Hinweise zum ärztlichen Gebührenrecht

Nr. 33455 Az. 14-12-2-2 Düsseldorf, 15. November 1995

Der Runderlaß des Finanzministeriums NW vom 14. März 1988 (MBI. S. 330), den wir unter Berücksichtigung des Kirchlichen Rechts durch Verfügung vom 27. April 1988 (KABl. S. 101) bekannt gemacht haben, – zuletzt geändert durch Runderlaß des Finanzministeriums vom 16. Mai 1994 (MBI. S. 618) – bekannt gemacht durch Verfügung des Landeskirchenamtes vom 19. Juli 1994 (KABl. S. 261) – ist durch Runderlaß des Finanzministeriums vom 14. Juli 1995 (MBI. S. 1265) geändert worden.

In der Anlage wird die Nummer 1409 wie folgt gefaßt:

1409 Messung otoakustischer Emissionen 406 500 55,00

Das Landeskirchenamt

Satzung für das Gemeindeamt der Evangelischen Kirchengemeinden in Essen-West (Essen-Altendorf, Essen-Frohnhausen, Essen-Holsterhausen und Evangelische Lutherkirchengemeinde Essen-West) und Rüttenscheid

Auf Grund von § 3 des Kirchengesetzes betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) haben die Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Altendorf, Essen-Frohnhausen, Essen-Holsterhausen, der Evangelischen Lutherkirchengemeinde Essen-West und der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Rüttenscheid übereinstimmend folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz des Gemeindeamtes

Die Evangelischen Kirchengemeinden Essen-Altendorf, Essen-Frohnhausen, Essen-Holsterhausen, die Evangelische Lutherkirchengemeinde Essen-West und die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Rüttenscheid errichten ein gemeinsames Gemeindeamt, das den Namen

Evangelisches Gemeindeamt Essen-West
und Rüttenscheid

führt.

Die gleiche Aufschrift trägt auch der Stempel des Gemeindeamtes. Das Gemeindeamt hat seinen Sitz in Essen-Frohnhausen, 45145 Essen, Zu den Karmelitern 15.

§ 2

Verwaltungskosten und -vermögen

(1) Die Kosten des Gemeindeamtes werden in einen nach den Bestimmungen der Verwaltungsordnung vom Verwaltungsausschuß jährlich festzustellenden Haushaltsplan aufgenommen.

(2) Soweit die eigenen Einnahmen des Gemeindeamtes nicht ausreichen, werden die Kosten auf die beteiligten Gemeinden nach der Gemeindegliederzahl umgelegt. Die Anteile werden durch Beschluß des Verwaltungsausschusses festgesetzt.

(3) Das für das gemeinsame Gemeindeamt bisher erworbene Vermögen und das noch zu erwerbende Vermögen geht in das gemeinsame Eigentum der fünf beteiligten Kirchengemeinden über.

Im Falle einer Auseinandersetzung über das gemeinschaftliche Vermögen wird bei der Aufteilung der Verteilungsschlüssel angewendet, der im Zeitpunkt der Auseinandersetzung für die Kostenteilung gemäß § 2 (2) gültig ist.

§ 3

Vertretung

(1) Leitung und Verwaltung des Gemeindeamtes obliegen dem gemäß § 4 zu bildenden Verwaltungsausschuß.

Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden, die der Verwaltungsausschuß im Rahmen seiner Aufgaben ausstellt, müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses des Verwaltungsausschusses von dem Vorsitzenden und zwei (x) Mitgliedern des Verwaltungsausschusses (x die nicht derselben Gemeinde angehören dürfen) unterschrieben und mit dem Siegel der Kirchengemeinde des Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses versehen sein. Hierdurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung und die Bevollmächtigung des Verwaltungsausschusses durch die beteiligten Kirchengemeinden festgestellt. Die Weisungsbefugnisse jedes Presbyteriums für seinen eigenen sachlichen vom Gemeindeamt wahrzunehmenden Geschäftsbereich werden durch diese Satzung nicht berührt.

(2) Dritten gegenüber treten die beteiligten Kirchengemeinden in allen Angelegenheiten des Gemeindeamtes als Gesamtgläubiger oder Gesamtschuldner auf. Im Innenverhältnis werden sie nach dem Verteilungsschlüssel gemäß § 2 (2) berechtigt und verpflichtet.

§ 4

Verwaltungsausschuß

(1) Zur gemeinsamen Beratung und Beschlußfassung der in § 5 genannten Angelegenheiten entsendet jedes Presbyterium der fünf beteiligten Kirchengemeinden je einen Pfarrer bzw. Pastor (Gemeindemissionar) und einen Presbyter. Beide Delegierte werden von den Presbyterien jeweils für die Dauer einer Wahlperiode der Presbyterien gewählt. Für beide ist je ein Stellvertreter zu wählen.

(2) Der Verwaltungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden; Mitglieder nach Art. 86 Abs. 1 KO sind nicht wählbar.

Wird ein Presbyter zum Vorsitzenden gewählt, soll ein Theologe zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden. Wird ein Theologe zum Vorsitzenden gewählt, soll ein Presbyter zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden.

Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt in der Regel zwei Jahre; ihre Dauer ist vom Verwaltungsausschuß jeweils in der ersten Sitzung nach seiner Neubildung festzulegen.

In derselben Sitzung wählt der Verwaltungsausschuß den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Verwaltungsausschuß tritt nach Bedarf – mindestens jedoch zweimal im Jahr – zusammen.

(4) Für die Verhandlungen und die Beschlußfassung des Verwaltungsausschusses gelten die entsprechenden Vorschriften der Kirchenordnung über das Verfahren in den Presbyterien (Art. 117-124 KO) sinngemäß.

Der Gemeindeamtsleiter nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses beratend teil, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

§ 5

Aufgaben des Verwaltungsausschusses

Der Verwaltungsausschuß beschließt mit verbindlicher Wirkung in allen das Gemeindeamt betreffenden Angelegenheiten. Ihm obliegt:

- a) Regelung von Personalangelegenheiten des Gemeindeamtes, insbesondere die Berufung der Beamten und Regelung der Dienstverhältnisse der Angestellten und sonstigen Mitarbeiter;
- b) Aufstellung eines Stellenplanes für das Gemeindeamt;
- c) Feststellung des Haushaltsplanes sowie Abnahme der Jahresrechnung für das Gemeindeamt und Festsetzung der Anteile gemäß § 2 (2);
- d) Aufstellung einer Verwaltungsanweisung für das Gemeindeamt (§ 7);
- e) Führung der Dienstaufsicht über die Mitarbeiter des Gemeindeamtes;
- f) Zuweisung weiterer Aufgaben an das Gemeindeamt.

§ 6

Bedienstete des Gemeindeamtes

(entfällt)

§ 7

Verwaltungsanweisung für das Gemeindeamt

(1) Aufgabenbereich, Ordnung und Leitung des Gemeindeamtes werden durch eine Verwaltungsanweisung (§ 10 VO, Muster Nr. 3) geregelt, die vom Verwaltungsausschuß beschlossen wird.

(2) Die dem Gemeindeamt übertragenen Verwaltungsgeschäfte sind für jede Kirchengemeinde gesondert zu bearbeiten.

(3) Eine Änderung der Verwaltungsanweisung obliegt dem Verwaltungsausschuß.

(4) Die bisherige Verwaltungsanweisung vom 22. November 1962 tritt mit Erlaß einer neuen Verwaltungsanweisung außer Kraft.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Kirchengesetzes betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71).

(2) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt mit Wirkung vom 1. Juli 1995 in Kraft. Änderung und Aufhebung dieser Satzung sind nur durch gemeinsame

verbindliche Beschlußfassung der Presbyterien der fünf beteiligten Kirchengemeinden möglich und bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(3) Diese Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Das gleiche gilt für Änderung und Aufhebung der Satzung.

(Siegel) Das Presbyterium
der Evangelischen Kirchengemeinde
Essen-Frohnhausen
gez. Unterschriften

(Siegel) Das Presbyterium
der Evangelischen Lutherkirchengemeinde
Essen-West
gez. Unterschriften

(Siegel) Das Presbyterium
der Evangelischen Kirchengemeinde
Essen-Altendorf
gez. Unterschriften

(Siegel) Das Presbyterium
der Evangelischen Kirchengemeinde
Essen-Holsterhausen
gez. Unterschriften

(Siegel) Das Presbyterium
der Evangelischen Kirchengemeinde
Essen-Rüttenscheid
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 26. Oktober 1995

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Nr. 26846 Das Landeskirchenamt

**Satzung
für die übergemeindliche Zusammenarbeit
der evangelischen Kirchengemeinden
Bracht-Breyell, Kaldenkirchen, Lobberich und
Straelen-Wachtendonk
in der Neufassung vom 10. Juli 1995**

§ 1

Die evangelischen Kirchengemeinden Bracht-Breyell, Kaldenkirchen, Lobberich und Straelen-Wachtendonk, im folgenden „Kirchengemeinden der Arbeitsgemeinschaft“ genannt, beabsichtigen, verschiedene Dienste in ihren Zuständigkeitsbereichen über die Grenzen der einzelnen Ortsgemeinden hinaus gemeinsam zu tun und schließen sich deshalb zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammen, weil sie sich davon eine bessere Erfüllung ihres kirchlichen Auftrages versprechen. Diese Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „Ev. Arbeitsgemeinschaft An der Netze“.

§ 2

Als Leitungsorgan der Arbeitsgemeinschaft errichten die „Kirchengemeinden der Arbeitsgemeinschaft“ eine Gesamtvertretung. Diese hat folgende Aufgaben:

1. Ermittlung der Aufgaben, die gemeinsam erfüllt werden können (Gemeinschafts-Vorhaben).
2. Vorbereitung der Vorlage des Beschlusses, den die Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden über die Aufnahme einer Aufgabe in den Kreis der Gemeinschaftsvorhaben einstimmig fassen müssen (s. § 3).
3. Selbständige und verbindliche Ausführung der von den Einzelpresbyterien beschlossenen Gemeinschaftsvorhaben, wozu auch die mit ihnen verbundene rechtliche Vertretung der beteiligten Kirchengemeinden gehört.
4. Vorbereitung des Haushaltsplanes der Arbeitsgemeinschaft.
5. Anstellung und Beaufsichtigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Gemeinschaftsvorhaben entsprechend dem Stellenplan.

§ 3

1. Der Beschlußfassung der beteiligten Presbyterien bleiben vorbehalten:
 1. Die Übertragung von Gemeinschaftsvorhaben auf die Arbeitsgemeinschaft,
 2. die Errichtung von Mitarbeiterstellen für Gemeinschaftsvorhaben,
 3. der Haushalts- und Stellenplan für die Arbeitsgemeinschaft,
 4. die Regelung der Umlage abweichend von § 13 Abs. 2,
 5. die Änderung der Satzung.
2. Die Beschlußfassung der Presbyterien über Abs. 1 Nr. 5 muß in gemeinsamer Sitzung der Presbyterien erfolgen. Das soll auch geschehen bei der Beschlußfassung zu Abs. 1 Nr. 1-4. Dabei erfolgt die Beschlußfassung von jedem einzelnen Presbyterium getrennt.
3. Ein Beschluß kommt zustande, wenn die Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden gleichlautend entscheiden.
4. Falls ein Beschluß über den Haushalts- und Stellenplan der Arbeitsgemeinschaft hiernach nicht zustande kommt, werden die Kosten für die rechtlichen Verpflichtungen der Arbeitsgemeinschaft gem. § 13 Abs. 2 auf die beteiligten Kirchengemeinden umgelegt.

§ 4

1. Zur Bildung der Gesamtvertretung entsendet jedes Einzelpresbyterium der Arbeitsgemeinschaft je eine(n) Pfarrer(in) und je zwei Presbyterinnen/Presbyter. Für jede(n) Presbyter(in) hat das Einzelpresbyterium eine(n) Stellvertreter(in) zu benennen.
2. Die Amtszeit der Gesamtvertretung entspricht der Wahlperiode für die Presbyterwahlen (z. Zt. vier Jahre).

§ 5

1. Die Gesamtvertretung wählt aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter(in). Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
2. Der/Die Vorsitzende vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach außen. Er/Sie beruft die Gesamtvertretung zu Sitzungen ein, leitet diese und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.
3. Zur Arbeitsentlastung des/der Vorsitzenden kann die Gesamtvertretung eine(n) Geschäftsführer(in) bestellen. Er/Sie muß Mitglied einer der beteiligten Kirchengemeinden sein und die Befähigung zum Presbyteramt nach der Kirchenordnung besitzen.
4. Der/Die Geschäftsführer(in) bereitet die Aufgaben des/der Vorsitzenden vor. Er/Sie hat das Recht, an allen Sitzungen

der Gesamtvertretung mit beratender Stimme teilzunehmen. Falls er/sie selbst Mitglied der Gesamtvertretung ist, hat er/sie volles Stimmrecht. Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden oder des/der Stellvertreters/in ist er/sie zeichnungsberechtigt.

§ 6

1. Der/Die Vorsitzende beruft die Gesamtvertretung ein, wenn er/sie das für erforderlich hält, mindestens jedoch jährlich einmal. Er/Sie muß sie einberufen, wenn ein Presbyterium, ein Drittel der Mitglieder der Gesamtvertretung oder wenn der Superintendent, der KSV oder die Kirchenleitung es verlangen.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich, wobei die Tagesordnung mit ausführlichen Erläuterungen angegeben werden soll. Zwischen Einladung und Sitzung soll eine Frist von 14 Tagen liegen.

§ 7

1. Die Sitzungen werden mit Gottes Wort und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen. Sie sind grundsätzlich öffentlich. Sie können jedoch ganz oder teilweise nicht öffentlich geführt werden, wenn die Gesamtvertretung das im Einzelfalle beschließt. Insoweit ist ihr Inhalt vertraulich zu behandeln.
2. Die Gesamtvertretung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit ist der Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet im Fall der Stimmgleichheit das Los, falls sich die Beteiligten nicht anders (z. B. auf Stichwahl, Rücktritt eines Bewerbers) einigen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist eine Wahl geheim durchzuführen.
3. Zu ihren Beratungen kann die Gesamtvertretung sachkundige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Gemeindeglieder, auch aus anderen Gemeinden, mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 8

Die Artikel 120 und 121 der Kirchenordnung gelten entsprechend.

§ 9

1. Über die Verhandlungen der Gesamtvertretung ist eine Niederschrift anzufertigen, die Aussagen über die Beschlußfähigkeit, ordnungsgemäße Eröffnung und Schluß der Sitzung und die einzelnen gefaßten Beschlüsse enthalten muß.
2. Jedes Mitglied der Gesamtvertretung erhält eine Abschrift der Niederschrift. Nach Kenntnisnahme von ihrem Inhalt ist diese Niederschrift zu genehmigen und vom/von der Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern zu unterzeichnen.
3. Außerdem erhält jedes Mitglied der Einzelpresbyterien eine Abschrift der genehmigten Niederschrift.

§ 10

Artikel 123 Abs. 2 der Kirchenordnung gilt sinngemäß.

§ 11

Alle für den Rechtsverkehr erheblichen Urkunden, besonders solche, die eine Verpflichtung der Kirchengemeinden der Arbeitsgemeinschaft feststellen, sowie Vollmachten, sind namens der Gesamtvertretung von ihrem/ihrer Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter(in) und zwei weiteren Mitgliedern zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Kirchengemein-

de des/der Vorsitzenden zu versehen. Hierdurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung und die Bevollmächtigung der Gesamtvertretung durch die beteiligten Kirchengemeinden festgestellt.

§ 12

1. Die Ausführung eines Gemeinschaftsvorhabens kann durch gleichlautenden Beschluß der Einzelpresbyterien entweder der Gesamtvertretung (s. § 2.3) oder einer der beteiligten Kirchengemeinden übertragen werden.
2. Wird eine der beteiligten Kirchengemeinden beauftragt, dann erhält sie die für diese Gemeinschaftsaufgabe im Haushaltsplan der Arbeitsgemeinschaft (s. § 13) ausgewiesenen Mittel. In diesem Falle unterstehen auch die von dieser Gemeinde angestellten und für die Gemeinschaftsaufgabe eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insoweit der Fachaufsicht der Gesamtvertretung. Die Dienstaufsicht verbleibt bei der anstellenden Gemeinde.
3. Soweit der gleichlautende Beschluß der Einzelpresbyterien auch die Form der Ausführung vorschreibt, hat das beauftragte Gremium danach zu verfahren. Im übrigen ist es in der Gestaltung der Ausführung frei.

§ 13

1. Die Kosten der Gemeinschaftsvorhaben werden jährlich in einem nach den Bestimmungen der kirchlichen Verwaltungsordnung aufzustellenden Haushaltsplan der Arbeitsgemeinschaft ausgewiesen. Dieser wird von der Gesamtvertretung vorbereitet (s. § 2 Nr. 4). Dasselbe gilt für einen eventuellen Stellenplan für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unmittelbar von der Arbeitsgemeinschaft angestellt sind.
2. Die Kosten nach dem Haushaltsplan werden auf die beteiligten Kirchengemeinden umgelegt. Als Schlüssel der Umlage dient die Anzahl der Gemeindeglieder, festgestellt jeweils auf den 1. Juli des Kalenderjahres, in dem der Haushaltsplan aufgestellt wird.
3. Der Haushaltsplan der Arbeitsgemeinschaft soll zwei Monate vor der Aufstellung der Jahreshaushaltspläne der einzelnen beteiligten Kirchengemeinden beschlossen sein, damit diese ihre Beiträge in ihren Haushaltsplänen berücksichtigen können.
4. Vermögen, das die beteiligten Kirchengemeinden in die Arbeitsgemeinschaft einbringen oder aus Mitteln der Arbeitsgemeinschaft angeschafft wird, geht in gemeinsames Eigentum über. Im Falle der Auflösung der Arbeitsgemeinschaft wird das gemeinsame Vermögen aufgeteilt. Dabei gilt der in § 13.2 festgelegte Schlüssel. Bei Ausscheiden einer Kirchengemeinde erhält diese ihren Anteil nach dem gleichen Schlüssel. Für die Auszahlung wird den verbleibenden Kirchengemeinden eine Frist von einem Jahr eingeräumt. Die Forderung ist unverzinslich. Dieselbe Regelung gilt – auch bei Ausscheiden einer Kirchengemeinde – entsprechend für Schulden der Arbeitsgemeinschaft.

§ 14

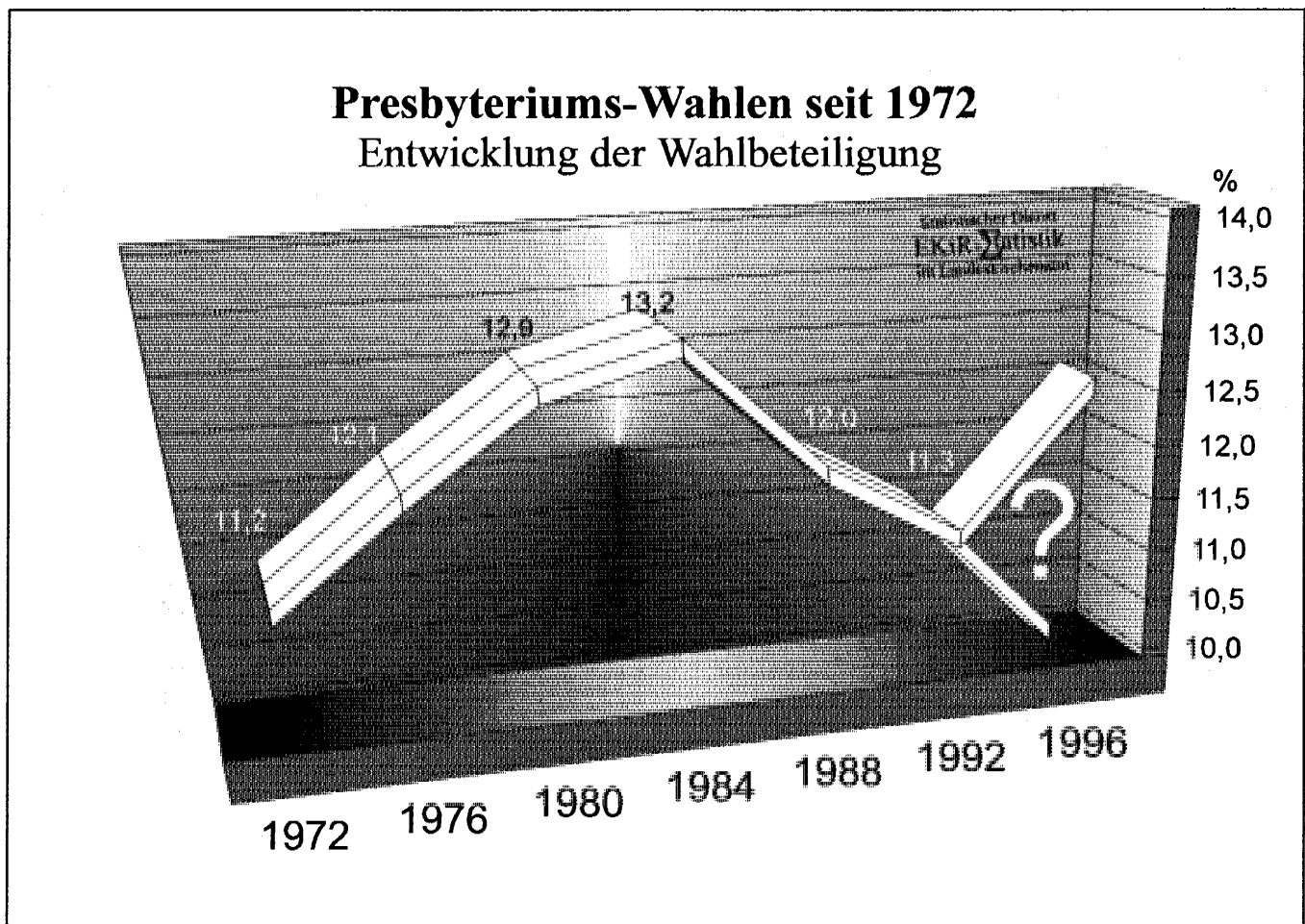
1. Jede der beteiligten Kirchengemeinden kann die übergemeindliche Zusammenarbeit insgesamt oder an einem einzelnen Gemeinschaftsvorhaben zum 31. Dezember eines Jahres mit einer Frist von zwei Jahren aufkündigen. Mit Einverständnis aller beteiligten Kirchengemeinden kann die Frist abgekürzt werden.
2. Das Presbyterium der kündigenden Kirchengemeinde soll einen entsprechenden Beschluß begründen und der Ge-

Statistische Berichte

Wahlen zum Presbyterium 1992

Nr. 33901 Az.: 15-2-4

Düsseldorf, den 17. November 1995



Vorbemerkungen

Am 16. Februar 1992 wurden in den Kirchengemeinden der EKIR die Presbyterien gemäß den Bestimmungen der Presbyterwahlordnung und dem Kirchengesetz über die Wahl haupt- oder nebenamtlicher Mitarbeiter in das Presbyterium neu gebildet.

Vorbereitung und Durchführung der Wahl

Wahlwerbung und Kandidatenvorstellung

Die Gemeindeglieder erhielten auf verschiedenen Wegen vor der eigentlichen Wahlbenachrichtigung Kenntnis von der bevorstehenden Wahl in ihrer Kirchengemeinde. In erster Linie wurden sie durch den örtlichen Gemeindebrief und durch Hinweise im Schaukasten oder an kirchlichen Gebäuden für eine Beteiligung an der Wahl interessiert.

Neben der Abkündigung der Wahlen im Gottesdienst und der Benachrichtigung der wahlberechtigten Gemeindeglieder erfolgte die Bekanntgabe der Wahlen zum Presbyterium durch

Hinweise im Gemeindebrief	719 Kgm.
Hinweise im Schaukasten, in/an kirchlichen Gebäuden	686 Kgm.
Informationen in Gemeindekreisen/-veranstaltungen	651 Kgm.
Artikel oder Anzeigen in der örtlichen Presse	408 Kgm.
Handzettel (Wahlinformationen)	327 Kgm.
besondere Veranstaltungen	324 Kgm.
andere Weise der Bekanntmachung	52 Kgm.

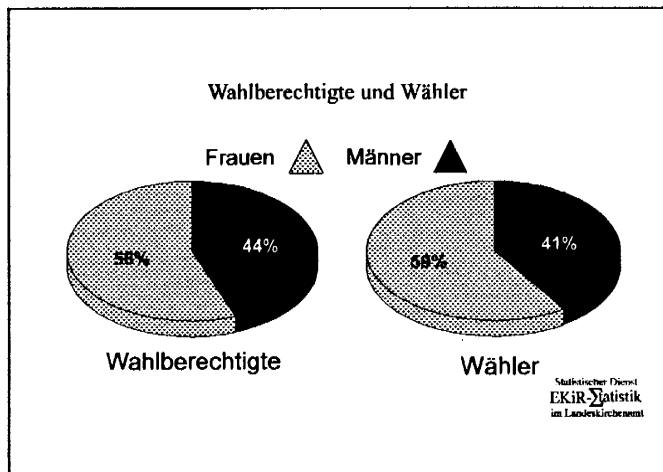
Wahlverfahren

In 683 von 833 Kirchengemeinden (82 %) standen mehr Kandidaten bzw. Kandidatinnen auf der Vorschlagsliste, teilweise nur in einem von mehreren Wahlbezirken, so daß eine Wahl durchgeführt werden konnte. In 15 Kirchengemeinden fand die Wahl gemäß § 26 durch das Presbyterium, in den übrigen aufgrund einer Stimmliste durch die wahlberechtigten Gemeindeglieder gemäß § 18 ff. PWO. In 133 Kirchengemeinden fand eine Wahl mangels überzähliger Kandidaten und Kandidatinnen nicht statt, d.h. die Vorgeschlagenen galten als gewählt.

Wahlbeteiligung

Von den rd. 3,2 Mill. Gemeindegliedern waren ca. 2,5 Millionen mitwirkungsberechtigt, von denen 56 % Frauen waren. Hiervon beteiligten sich 11,3 % an der Wahl (12,0 % der Frauen und 10,4 % der Männer). Gegenüber 1988, als 12,0 % der Wahlberechtigten wählten, war die Wahlbeteiligung gesunken.

Während die Wahlbeteiligung in den ländlichen Gemeinden immerhin 18,1 % betrug, kamen die Großstadtgemeinden nur auf 9,5 %. Nach Kirchenkreisen wurde die höchste Beteiligung mit 24,9 % in Simmern-Trarbach, die geringste mit 6,6 % in Köln-Mitte gemessen. Auf der Ebene der Kirchengemeinden lag die Spannweite der Wahlbeteiligung zwischen 1,2 % und 79,5 %.



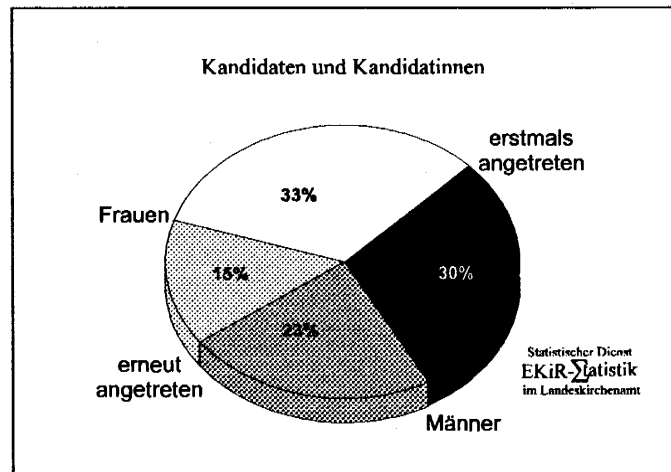
Der Anteil der Briefwählerinnen und -wähler lag bei 13,8 % der abgegebenen Stimmen und damit niedriger als 1988 (14,3 %), wobei dieser Anteil in den Städten mit 14,4 % höher war als in den ländlichen Gemeinden mit 10,9%. Von den abgegebenen Stimmen waren 1,1 % ungültig; die Spannweite in den Kirchenkreisen reichte von 0,3 % in Bonn bis 2,6 % in Altenkirchen.

Wahlvorschläge

Neu zu besetzen waren in den 833 Presbyterien 4.634 Sitze gemäß Vorschlagsliste I, nach der Gemeindeglieder in das Presbyterium gewählt werden. Dafür standen insgesamt 3.623 Männer und 3.208 Frauen zur Wahl. Das bedeutet, daß für zwei Sitze durchschnittlich drei Gemeindeglieder kandidierten.

Von den insgesamt 6.911 Wahlvorschlägen entfielen 48 % auf Frauen. Gegenüber früheren Wahlen ist hier eine weitere Zunahme festzustellen (1984: 39 %). Unter den bisherigen 2.606 Presbytern und Presbyterinnen, die zur Wiederwahl vorgeschlagen waren, waren nur 1.041 bzw. 40 % Frauen. Damit waren unter den übrigen, erstmals vorgeschlagenen Gemeindegliedern mehr als 50 % Frauen.

Das hatte wie bei der letzten Wahl zur Folge, daß der Anteil der Frauen unter den dieses Mal neu- bzw. wiedergewählten Mitgliedern auf 46 % anstieg, aber dennoch unter dem Anteil der Kandidatinnen (48 %) lag. Generell gesehen ist auf der Ebene der Kandidaturen wie auch auf der der Gewählten als deren Folge der Anteil der Frauen gestiegen.



Zwei Drittel der Vorgeschlagenen wurden auch gewählt. Dabei werden Männer häufiger von der Gemeinde gewählt als Frauen. Die Wahlquoten der Kandidaten und Kandidatinnen sind seit 1984 gestiegen, da immer weniger Gemeindeglieder zur Wahl zur Verfügung standen.

Die Verschiebung zugunsten der Frauen zeichnete sich bereits seit längerem in den Vorschlagslisten ab:

Jahr	Neu zu Wählende	Kandidaten insgesamt	davon			
			Männer	Frauen		
1972	4.655	7.673	5.681	74 %	1.992	26 %
1976	4.688	7.525	5.155	69 %	2.370	31 %
1980	4.530	7.186	4.610	64 %	2.576	36 %
1984	4.651	7.293	4.432	61 %	2.861	39 %
1988	4.720	7.133	4.106	58 %	3.027	42 %
1992	4.634	6.911	3.623	52 %	3.288	48 %

	Wahlvorschläge insgesamt		davon wurden gewählt		
	Anzahl	%	insgesamt		in % der Wahlvorsch.
			Anzahl	%	
Wahlvorschläge insgesamt					
1992 insgesamt	6.911	100	4.600	100	66,6
Männer	3.623	52	2.490	54	68,7
Frauen	3.288	48	2.110	46	65,8
1988 insgesamt	7.133	100	4.716	100	66,1
Männer	4.106	48	2.813	60	68,5
Frauen	3.027	42	1.903	40	62,9
1984 insgesamt	7.293	100	4.645	100	66,6
Männer	4.432	61	2.908	63	65,6
Frauen	2.861	39	1.737	37	60,7

davon: bisherige Mitglieder

1992 insgesamt	2.606	100	2.257	100	86,6
Männer	1.565	60	1.368	61	87,4
Frauen	1.041	40	889	39	85,4
1988 insgesamt	2.697	100	2.363	100	87,6
Männer	1.787	66	1.561	66	87,4
Frauen	910	34	802	34	88,1
1984 insgesamt	2.629	100	2.356	100	89,6
Männer	1.820	69	1.631	69	89,6
Frauen	809	31	725	31	89,6

neue Mitglieder:

1992 insgesamt	4.305	100	2.343	100	54,4
Männer	2.058	48	1.122	61	54,5
Frauen	2.247	52	1.221	39	54,3
1988 insgesamt	4.436	100	2.353	100	53,0
Männer	2.319	52	1.252	53	54,0
Frauen	2.117	48	1.101	47	52,0
1984 insgesamt	4.664	100	2.289	100	49,0
Männer	2.612	56	1.277	56	48,9
Frauen	2.052	44	1.012	44	49,3

Zusammensetzung der Presbyterien nach der Wahl

Zusammensetzung allgemein

Bei jeder Wahl werden die Hälfte der Presbyterinnen und Presbyter neu gewählt. Infolge leichter Verschiebungen durch das Ausscheiden von Presbytern zwischen den Wahlen verschob sich der Anteil der neu zu besetzenden Stellen auf 51 %. Bei den gesondert gewählten Mitarbeitern,

deren Amtszeit nur vier Jahre beträgt, waren alle Plätze neu zu besetzen. Die Gesamtzahl der Presbyterinnen und Presbyter blieb mit 9.055 auf dem Stand von 1988, davon 5.094 Männer und 3.961 Frauen (=43,7 %). Im Amt verblieben 4.455 Personen (davon 41,5 % Frauen), 4.600 Personen (45,9 % Frauen) wurden 1992 in die Presbyterien gewählt, von denen 49 % oder 2.257 wiedergewählt wurden (39,4 % Frauen). Unter den 2.343 erstmals Gewählten waren mit 52,1 % mehr Frauen als Männer vertreten.

	Anzahl	1992	1988	1984
		%	%	%
im Amt verbliebene Presbyter	4.455	49	48	48
wiedergewählte Presbyter	3.368	25	26	26
erstmalis gewählte Presbyter	2.343	26	26	25
zusammen	9.055	100	100	100
wiedergewählte Mitarbeiter	677	64	61	63
erstmalis gewählte Mitarbeiter	381	36	39	37
zusammen	1.058	100	100	100

In den Presbyterien ist also die Gleichstellung von Männern und Frauen besser verwirklicht als in den meisten anderen Bereichen des öffentlichen Lebens. In den meisten parlamentarischen Gremien der Bundesrepublik ist das Ungleichgewicht erheblich größer als in den rheinischen Presbyterien, wie folgende Übersicht verdeutlicht:

Gremium	Anteil Frauen
Presbyterien der EKIR	42 %
Kreissynoden der EKIR	31 %
Landessynode der EKIR	36 %
Synode der EKD	36 %
Kommunalparlamente NRW	22 %
Landtag Nordrhein-Westfalen	29 %
Landtag Rheinland-Pfalz	23 %
Landtag Saarland	31 %
Landtag Hessen	23 %
Bundestag	26 %

Dennoch muß festgestellt werden, daß Frauen sowohl hinsichtlich ihres Anteiles an den Wahlberechtigten (56 %) und Wählern (59%) als auch gemessen am Anteil an den Kandidaten (48 %) noch unterrepräsentiert sind. Deutliche

Unterschiede gibt es noch zwischen ländlichen und städtischen Kirchengemeinden. Während in den Städten 45 % der Presbyter und Presbyterinnen Frauen sind, waren dies in den ländlichen Gemeinden nur 40 %, doch konnten Letztere durch die Wahl 1992 aufholen. Auf allen Ebenen lag der Anteil der Frauen an den erstmals Gewählten über 50 %. Am häufigsten unter den 1992 Gewählten sind Frauen in den Gemeinden der Ballungsrandgebiete vertreten gewesen. In den Kirchenkreisen reicht die Gesamtquote von 36,7 % bis 54,5 %. Die Quote bei den erstmals Gewählten reicht von 35,4 % bis 65,3 %.

Unter den wiedergewählten Presbytern lag der Anteil der Frauen mit 39,4 % niedriger als unter den im Amt verbliebenen, was jedoch auf die generell große Chance erneut kandidierender Presbyteriums-Mitglieder auf Wiederwahl zurückzuführen ist. Von den zuletzt 1984 gewählten Kandida-

ten und Kandidatinnen wurden 87 % auch gewählt, während von den erstmals aufgestellten nur 54 % den Sprung in die Presbyterien schafften.

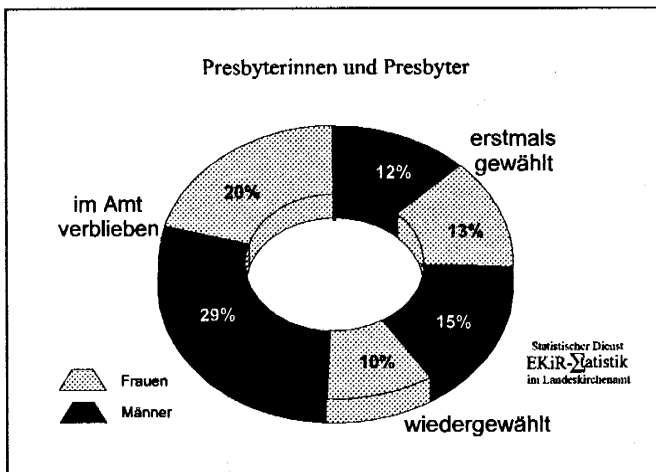
Jahr	Insgesamt	Männer %	Frauen %	am Termin gewählte Frauen %
Presbyter:				
1972	6.743	79	21	
1976	6.758	73	27	28
1980	8.855	68	32	33
1984	9.013	64	36	37
1988	9.055	61	39	40
1992	9.055	56	44	46
Gewählte Mitarbeiter:				
1972	962	48	52	
1976	968	44	56	
1980	1.017	44	56	
1984	1.054	42	58	
1988	1.060	40	60	
1992	1.058	34	66	
Zusammen:				
1972	8.705	86	14	
1976	9.705	76	24	
1980	9.872	66	34	
1984	10.067	62	38	
1988	10.115	59	41	
1992	10.113	54	46	

älter. Die verschiedenen Altersjahrgänge der Gemeindeglieder sind jedoch sehr unterschiedlich in den Presbyterien vertreten. Wenn man die gewählten Mitglieder in vier etwa gleiche Altersgruppen unterteilt, kann man feststellen, daß mit 47,3 % fast die Hälfte der gewählten Mitglieder zwischen 45 und 59 Jahre alt war. Dies gilt sowohl für städtische als auch ländliche Kirchengemeinden. Auf Ebene der Kirchenkreise sind hierzu nur wenige Ausnahmen festzustellen.

Altersgruppe *)	Anteil der Altersgruppe in % aller Presbyter/innen					
	1972	1976	1980	1984	1988	1992
18 - 24 J.	1,7	1,6	1,4	1,4	1,3	1,7
25 - 29 J.	3,4	3,2	3,3	3,1	3,5	3,7
30 - 34 J.	8,1	6,0	4,6	5,2	5,4	6,1
35 - 39 J.	11,8	14,2	11,2	8,2	8,5	8,8
40 - 44 J.	14,7	14,9	18,5	15,8	11,7	12,1
45 - 49 J.	16,6	17,0	16,4	19,4	18,2	13,6
50 - 54 J.	12,9	16,2	16,5	15,5	18,4	19,0
55 - 59 J.	11,2	10,4	13,8	13,9	13,8	14,7
60 - 64 J.	9,4	9,2	6,7	10,7	10,6	10,9
65 - 69 J.	7,1	6,1	5,7	4,6	6,7	7,0
70 - 74 J.	3,0	2,0	1,9	2,1	1,8	2,4

*) bis 1988 lag die Untergrenze des passiven Wahlalters bei 21 Jahren

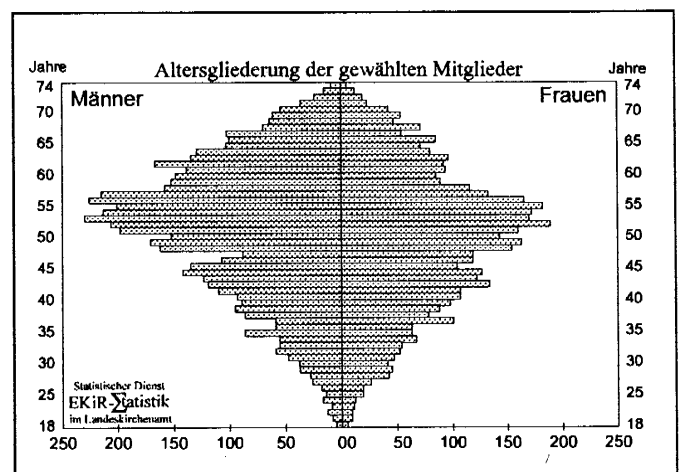
Die zweitstärkste Gruppe sind die Mitglieder im Alter von 30 bis 44 Jahren, die einen Anteil von 27,0 % hielten. Bei der Entwicklung dieser beiden mittleren Altersgruppen im Verlauf der letzten sechs Wahlen ist ein Zusammenhang festzustellen. Während der Anteil der 45-59-jährigen von 1972 bis 1988 stetig um 10 Prozentpunkte gestiegen ist, ist der Anteil der 30-44-jährigen entsprechend gesunken. 1992 ist hier zwar eine wiederum analoge Trendumkehr festzustellen, doch hat sich am Zahlenverhältnis dieser beiden Gruppen nichts geändert.



Unter den gewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern lag der Anteil der Frauen mit 65,5 % deutlich über dem der Presbyterinnen, was auf den hohen Anteil weiblicher Beschäftigter im kirchlichen Dienst (ohne Pfarrdienst) zurückzuführen ist. Gemessen an deren Anteil von 80 % sind die Frauen dennoch auch hier unterrepräsentiert. In der Gesamtzahl der gewählten Mitglieder der Presbyterien besteht ein Frauenanteil 46 %, einschließlich der Pfarrer und Pfarrerrinnen (Mitglieder von Amts wegen) 42 %.

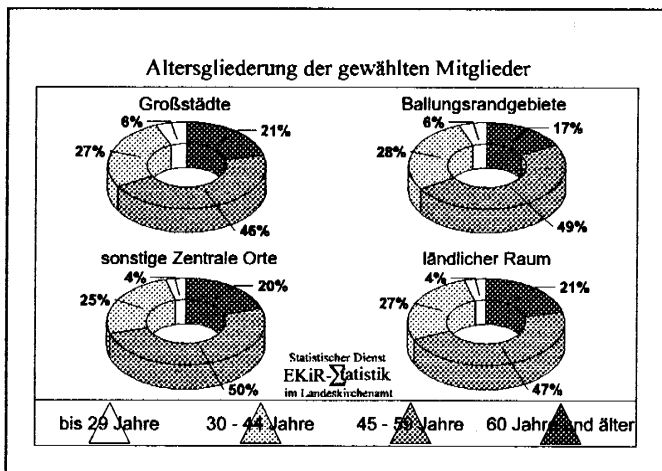
Altersgliederung

Die Presbyterinnen und gewählten Mitarbeiterinnen waren im Durchschnitt 49 Jahre alt, ihre männlichen Kollegen ein Jahr



Junge Presbyteriumsmitglieder (18-29 Jahre) sind mit einem Anteil von 5,4 % nur in geringem Maße vertreten. Dieser Anteil ist seit den siebziger Jahren nahezu unverändert, weist jedoch - gemessen am geringen Anteil - deutlicher Unterschiede zwischen städtischen und ländlichen Gemeinden auf. Während in den Großstädten immerhin 6,4 % der Presbyter und gewählten Mitarbeiter jünger als 30 Jahre

waren - im Extremfall (Kkr. Köln-Mitte) bis 10,7 % -, ist in den ländlichen Gemeinden nur ein Anteil von 4,3 % zu verzeichnen.



Gemeindeglieder im Alter ab 60 Jahren sind in den Presbyterien mit 20,3 % vertreten. Dieser Anteil war in den letzten 20 Jahren mit einem kleinen Zwischentief 1980 relativ konstant und es sind keine nennenswerten Unterschiede im Stadt-Land-Vergleich festzustellen. Nur die Gemeinden in den Ballungsrandgebieten haben einen deutlich geringeren Anteil an älteren Presbyteriumsmitgliedern. Auf Kirchenkreis-Ebene kann deren Anteil jedoch bis auf 31,5 % (Saarbrücken) steigen.

Männer und Frauen sind in den vier Altersklassen unterschiedlich vertreten. Während die Frauen in der Gruppe der unter 30-jährigen einen Anteil von 52,2 % stellen und auch noch die 30-44-jährigen exakt zur Hälfte Frauen sind, dominieren die Männer in den beiden älteren Gruppen, wo der Anteil der Frauen nur 47,3 % bzw. 41,2 % beträgt.

Die berufliche Gliederung der Presbyter und Presbyterinnen

Die Berufe der Presbyterinnen und Presbyter wurden 22 Berufsgruppen zzgl. Hausfrauen bzw. Hausmänner zugeordnet. Schüler und Studenten sowie Auszubildende wurden eigenen Gruppen zugeordnet, während die Rentner mit ihrem ehemaligen Beruf erfaßt wurden. Von allen Presbytern und Presbyterinnen waren 69,5 % aktive Erwerbspersonen, 23,1 % Hausfrauen bzw. -männer, 16 % Rentner und Rentnerinnen und 1,4 % Schüler bzw. Studenten. Mit einem Anteil von 52,2 % waren sogar mehr als die Hälfte der Presbyterinnen Hausfrauen. Obwohl der Anteil der Frauen unter den Presbytern gegenüber der Wahl 1998 gestiegen ist, ist die absolute Zahl der Hausfrauen nahezu konstant geblieben. Die Steigerung des Frauenanteils ist demnach ausschließlich auf einen größeren Anteil erwerbstätiger Presbyterinnen zurückzuführen.

Von den Erwerbstätigen war die größte Gruppe die der allgemeinen kaufmännischen Berufe, deren Angehörige 12,3 % aller Presbyterinnen und Presbyter stellten, gefolgt von den Lehrberufen mit 10,1 %, den Verwaltungsberufen im staatliche bzw. kommunalen Dienst mit 8,7 % und den Handwerks-/Fertigungsberufen sowie den anderen technischen Berufen mit jeweils 8,4 %. Einen Überblick über die am häufigsten vertretenen Berufsgruppen gibt die folgende Tabelle:

Berufsgruppe	Anteile in % an den ...			
	Presb. gesamt	Männer gesamt	Frauen	
			gesamt	erwerbstätig
Handwerk/Fertigung/Technik	16,8	28,5	1,9	4,0
kaufmännische Berufe *)	15,2	18,4	11,2	23,6
Gesundheits-/Sozialbereich	7,6	4,0	9,5	22,2
Lehrberufe	10,1	9,4	10,9	22,9
Verwaltungsberufe	10,7	13,7	6,8	14,4
Hausfrauen/Hausmänner	23,1	0,4	52,2	x

*) einschl. Bank-/Versicherungskaufleute

2.860 Presbyter und Presbyterinnen waren im öffentlichen Dienst beschäftigt, 31,7 % der Gesamtzahl. Bei den Presbytern liegt dieser Anteil mit 36,3 % noch höher, bei den Presbyterinnen mit 25,6 % niedriger, Ursache hierfür ist jedoch der hohe Anteil nicht erwerbstätiger Frauen; jede zweite erwerbstätige Presbyterin arbeitet im öffentlichen Dienst.

Von den Presbytern und Presbyterinnen waren 1992 1.096 Rentner und Pensionäre bzw. 12,1 % (Männer: 16,7 %, Frauen: 6,2 %). Der Anteil dieser Gruppe war unter den Wiedergewählten mit 15,0 % besonders hoch, doch auch unter den 1992 erstmals gewählten Personen waren noch 6,1 % Rentner, womit deren Anteil in dieser Teilgruppe höher lag als der der Schüler, Studenten und Auszubildenden mit 4,7 %. Deren Anteil an der Gesamtzahl der Presbyterinnen und Presbyter betrug 1,8 %.

Von den erwerbstätigen Presbyterinnen und Presbytern waren mit 55,5 % mehr als die Hälfte im Angestellten-, 24,0 % im Beamtenverhältnis tätig. 14,0 % waren selbständig und 6,2 % Arbeiter bzw. Arbeiterinnen. Die Selbständigen und die Arbeiter waren unter den Männern deutlich häufiger vertreten, wie folgende Tabelle zeigt:

Stellung im Beruf	Anzahl gesamt	Anteile in % an der Zahl der ...			
		Presb. gesamt	erwerbst. Presb.	Männer	Frauen
Selbständige	783	8,6	14,0	12,4	3,8
Beamte/Richter	1.348	14,9	24,0	19,4	9,1
Angestellte	3.131	34,6	55,8	41,9	25,1
Arbeiter/innen	348	3,8	6,2	6,4	0,5
Rentner/innen	1.096	12,1	x	16,7	6,2
Sonstiges	2.348	25,9	x	3,2	55,1
öffentl. Dienst	2.860	31,6	51,0	36,3	25,6

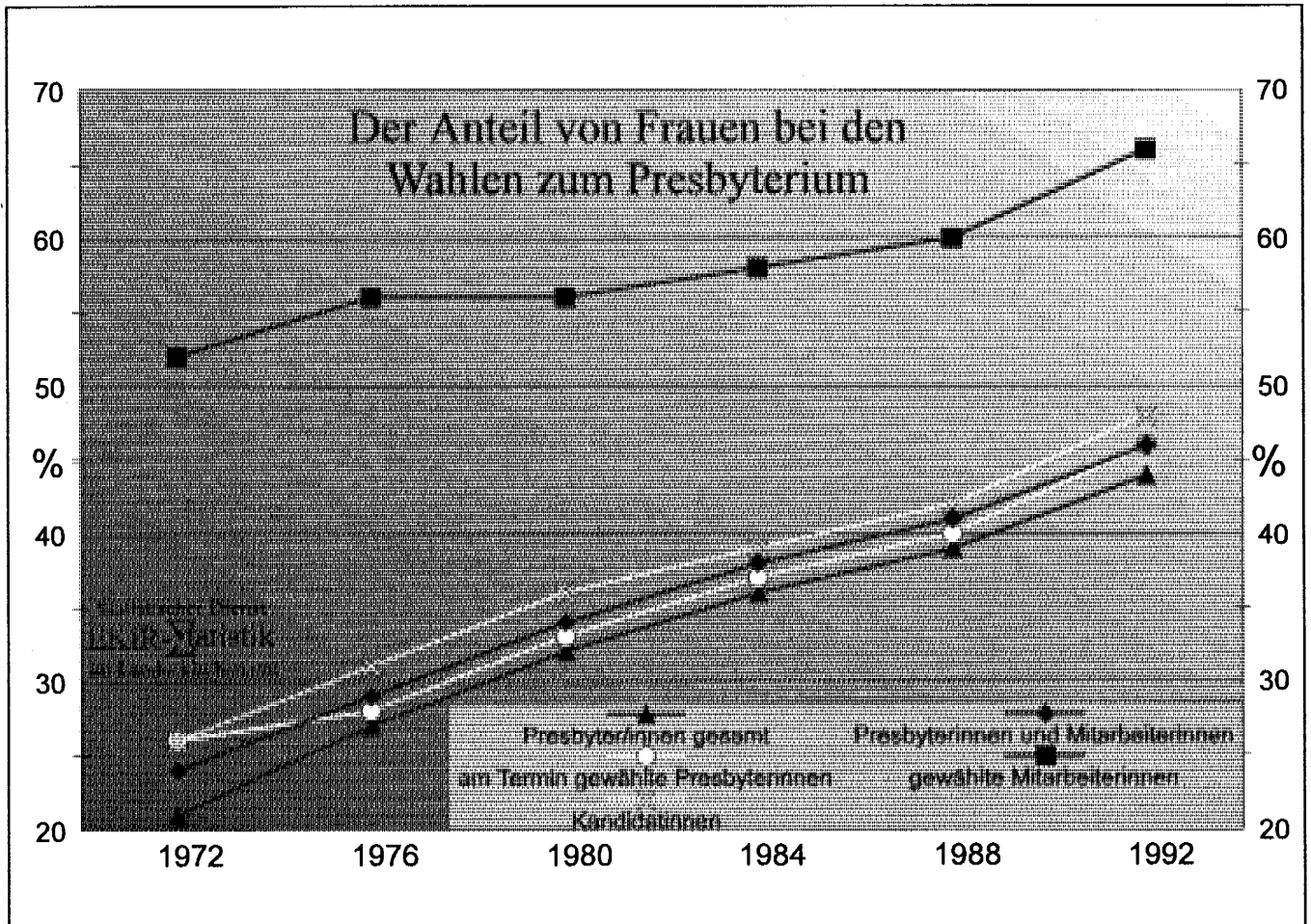
Die Tätigkeitsbereiche der gewählten Mitarbeiter/innen

Die Tätigkeiten der 1.058 gewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden neun Bereichen zugeordnet, von denen mit 25,5 % der Küsterdienst am häufigsten vertreten war, gefolgt vom Erziehungsdienst mit 18,0 % und der allgemeinen Verwaltung mit 15,0 %. Bei den Frauen stellte der Erziehungsdienst mit 25,4 % die größte Gruppe, bei den Männern war dies der Küsterdienst mit 34,2 %.

Von diesem Personenkreis waren 220 (20,8 %) nebenamtlich beschäftigt, wobei der Anteil mit 10,4 % in den Großstadtgemeinden deutlich geringer war als in den ländlichen Gemeinden, in denen mit 48,5 % fast die Hälfte nebenamtlich tätig war. Die Mitarbeiterinnen waren mit 22,2 % etwas häufiger nebenamtlich tätig als die Mitarbeiter mit 18,6 %. Die 822 hauptamtlich Tätigen stellten mit 77,7 den weitaus überwiegenden Anteil. Weiter 11 Personen waren in einem Gestellungsvertrag für ihre Kirchengemeinde tätig.

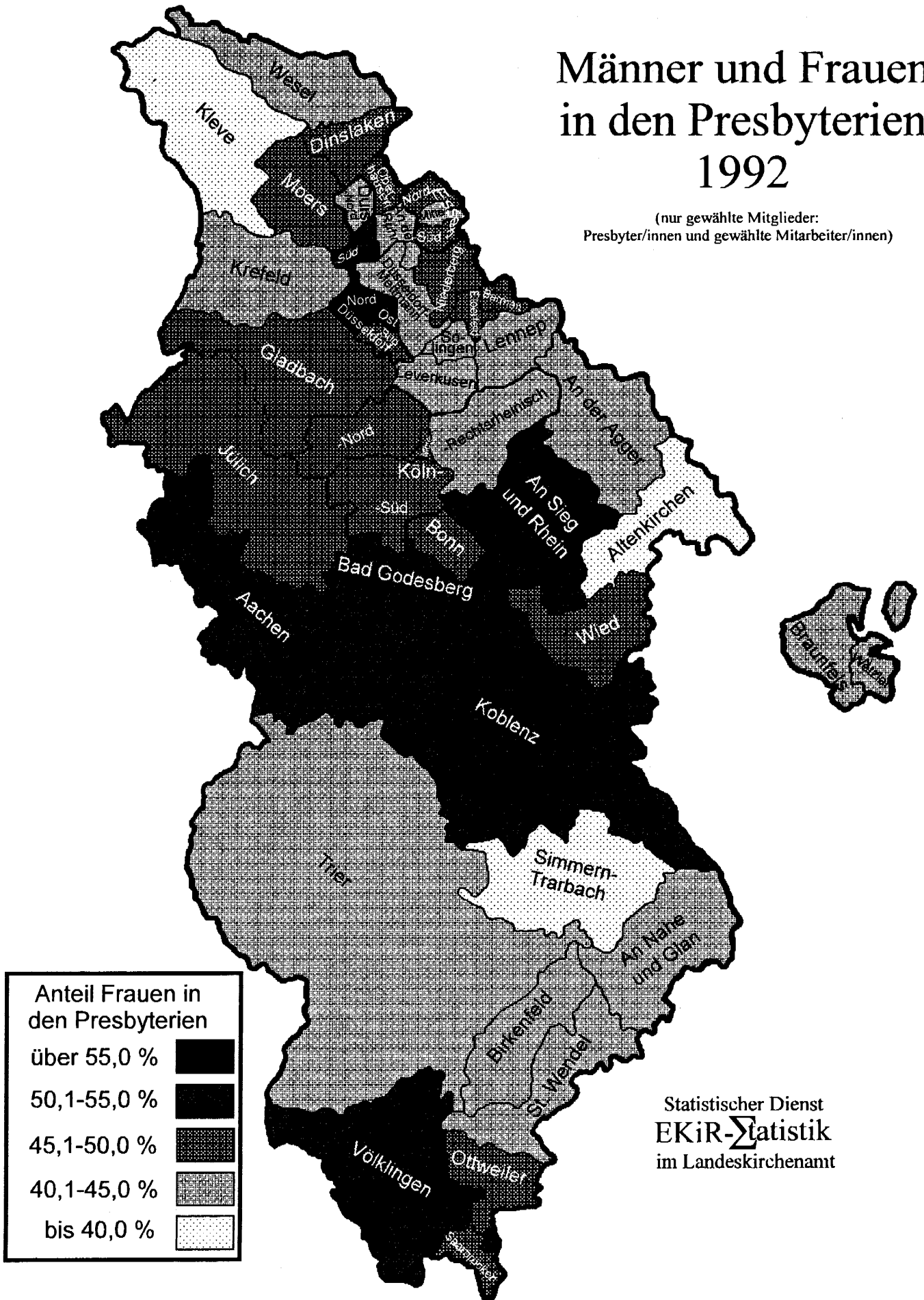
Nahezu alle gewählten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen waren als Angestellte tätig. Diese 1.003 Personen stellten 94,8 % der Gewählten. Von den verbleibenden Personen waren 32 Arbeiterinnen und Arbeiter sowie 23 Kirchenbeamte und -beamtinnen.

Das Landeskirchenamt



Männer und Frauen in den Presbyterien 1992

(nur gewählte Mitglieder:
Presbyter/innen und gewählte Mitarbeiter/innen)



Wahlhandlung und Wahlvorschläge nach Kirchenkreisen

Die Zahlen beziehen sich nur auf Kirchengemeinden mit Wahl aufgrund einer Stimmliste (§§ 18 ff PWO)

Kirchenkreis	Wahlhandlung zur Vorschlagsliste I								Wahlvorschläge				
	Wahlberechtigte in Gemeinden mit ausreichender Vorschlagsliste		abgegebene Stimmzettel						Kandidaten/ Kandidatinnen		neue Kandidaten und Kandidatinnen		
			insgesamt	Wahlbeteiligung			un- gültig	Brief- wahl	gesamt	davon Frauen	gesamt	Anteil gesamt	Anteil Frauen
	gesamt	Männer		Frauen	% gesamt	% Männer							
	insgesamt	Frauen	Anzahl	% v.Sp.1	% v.Sp.2	% v.Sp.3	% v.Sp.3	Anzahl	% v.Sp.9	Anzahl	% v.Sp.9	% v.Sp.10	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. Aachen	56.965	53,2	6.726	11,8	11,6	12,0	1,2	19,3	171	49,7	113	66,1	69,4
2. An der Agger	70.179	54,7	10.384	14,8	13,9	15,5	1,1	10,6	219	44,3	131	59,8	76,3
3. Altenkirchen	27.016	52,9	4.929	18,2	22,6	14,4	2,6	11,4	125	46,4	76	60,8	79,3
4. Barmen	51.046	58,3	4.822	9,4	8,6	10,1	1,0	13,4	152	55,3	81	53,3	59,5
5. Birkenfeld	22.666	54,1	2.767	12,2	11,4	12,9	1,3	8,9	152	48,7	86	56,6	63,5
6. Bonn	45.276	56,9	5.681	12,5	11,0	13,7	0,3	14,5	127	45,7	92	72,4	72,4
7. Braunsfeld	33.223	53,8	6.988	21,0	17,6	24,0	1,3	7,0	181	51,4	121	66,9	73,1
8. Dinslaken	55.716	54,6	7.105	12,8	11,7	13,6	1,4	9,8	128	46,9	82	64,1	76,7
9. Düsseldorf-Mettmann	81.798	55,7	7.826	9,6	7,9	10,9	0,9	13,7	137	45,3	85	62,0	72,6
10. Düsseldorf-Nord	49.094	59,6	4.651	9,5	8,3	10,2	1,3	17,4	106	46,2	62	58,5	61,2
11. Düsseldorf-Ost	48.873	59,1	4.201	8,6	6,9	9,8	1,0	16,0	91	51,6	57	62,6	63,8
12. Düsseldorf-Süd	45.465	58,6	3.818	8,4	8,3	8,5	1,1	13,1	81	45,7	49	60,5	51,4
13. Duisburg-Nord	43.115	53,2	3.747	8,7	7,1	10,1	1,1	12,0	102	46,1	53	52,0	57,4
14. Duisburg-Süd	53.357	57,6	5.143	9,6	8,4	10,5	0,7	12,7	117	49,6	70	59,8	70,7
15. Elberfeld	44.659	56,8	3.988	8,9	7,8	9,8	0,5	15,4	135	51,1	68	50,4	58,0
16. Essen-Mitte	37.680	59,0	3.016	8,0	6,8	8,9	1,0	15,1	81	49,4	36	44,4	55,0
17. Essen-Nord	71.913	55,1	5.390	7,5	6,1	8,6	0,9	16,9	113	48,7	57	50,4	56,4
18. Essen-Süd	52.209	59,3	6.537	12,5	11,5	13,2	1,0	16,9	128	48,4	81	63,3	66,1
19. Gladbach	84.770	49,9	8.293	9,8	8,2	11,3	1,3	10,6	263	46,0	185	70,3	79,3
20. Bad Godesberg	47.128	56,8	6.856	14,5	13,9	15,1	0,8	15,4	126	53,2	89	70,6	70,1
21. Jülich	63.159	54,4	6.856	10,9	9,9	11,7	1,3	16,6	174	50,6	114	65,5	70,5
22. Kleve	31.017	52,7	4.540	14,6	13,1	16,0	1,4	14,8	135	43,0	89	65,9	63,8
23. Koblenz	65.826	52,2	7.864	11,9	11,1	12,7	1,4	19,2	237	51,9	166	70,0	74,8
24. Köln-Mitte	45.120	58,3	2.984	6,6	8,8	5,0	0,6	15,1	82	35,4	45	54,9	69,0
25. Köln-Nord	72.924	55,7	6.048	8,3	7,2	9,1	0,8	13,8	153	49,0	97	63,4	61,3
26. Köln-Rechtsrheinisch	92.467	56,7	9.745	10,5	9,6	11,2	0,7	13,4	225	40,9	147	65,3	65,2
27. Köln-Süd	60.388	53,7	6.014	10,0	8,8	11,0	1,0	14,2	148	44,6	96	64,9	74,2
28. Krefeld	78.675	53,7	6.967	8,9	7,6	9,9	1,1	17,5	217	45,6	142	65,4	77,8
29. Lennep	75.667	59,0	8.864	11,7	11,5	11,9	1,3	12,1	178	42,1	101	56,7	72,0
30. Leverkusen	80.520	57,2	7.740	9,6	8,9	10,2	1,6	13,0	151	44,4	99	65,6	70,1
31. Moers	101.276	55,1	11.404	11,3	10,3	12,1	1,7	12,0	250	44,8	177	70,8	78,6
32. An Nahe und Glan	36.181	56,0	6.258	17,3	15,7	18,5	1,0	14,0	255	46,3	134	52,5	53,4
33. Niederberg	53.219	56,2	5.797	10,9	9,7	11,9	1,1	11,4	126	44,4	74	58,7	62,5
34. Oberhausen	58.647	55,3	5.131	8,7	7,6	9,7	0,9	14,2	124	48,4	75	60,5	66,7
35. Ottweiler	47.100	53,9	6.240	13,2	11,2	15,0	1,3	19,8	136	51,5	92	67,6	80,0
36. An der Ruhr	69.362	59,0	7.970	11,5	10,5	12,2	0,5	15,3	133	45,9	86	64,7	59,0
37. Saarbrücken	35.148	55,9	3.847	10,9	9,0	12,5	1,7	15,0	107	51,4	69	64,5	72,7
38. St. Wendel	8.213	48,6	1.498	18,2	17,5	19,0	0,9	6,5	99	45,5	57	57,6	71,1
39. An Sieg und Rhein	95.376	55,6	12.957	13,6	13,8	13,4	1,0	11,4	252	53,2	167	66,3	69,4
40. Simmern-Trarbach	10.827	54,9	2.699	24,9	23,2	26,3	1,4	10,4	191	40,8	97	50,8	59,0
41. Solingen	51.963	59,0	4.519	8,7	8,4	8,9	1,0	14,6	97	44,3	58	59,8	69,8
43. Trier	28.513	51,4	2.974	10,4	9,0	11,7	1,5	21,0	143	52,4	80	55,9	60,0
44. Völklingen	47.171	54,5	6.547	13,9	12,6	14,9	0,7	19,4	171	59,1	118	69,0	71,3
45. Wesel	36.242	53,1	5.436	15,0	16,1	14,0	0,4	12,4	127	47,2	93	73,2	78,3
46. Wetzlar	25.676	54,1	4.807	18,7	18,8	18,7	1,3	7,5	132	47,7	75	56,8	63,5
47. Wied	32.914	56,0	5.611	17,0	15,2	18,5	1,7	10,6	133	46,6	83	62,4	62,9
zusammen	2.425.739	55,7	274.185	11,3	10,4	12,0	1,1	13,8	6.911	47,6	4.305	62,3	68,3
Großstädte	1.283.223	56,6	121.290	9,5	8,5	10,2	1,0	14,3	2.904	48,5	1.762	60,7	65,9
Ballungsrandgebiete	499.382	55,1	56.805	11,4	10,2	12,3	1,1	14,8	1.153	47,7	782	67,8	75,5
sonstige Zentrale Orte	355.994	54,8	43.783	12,3	11,8	12,7	1,3	14,3	1.102	48,2	715	64,9	70,4
ländlicher Raum	285.336	53,3	51.634	18,1	17,1	19,0	1,2	10,9	1.707	45,5	1.022	59,9	66,7
Ergebnisse 1988	2.470.160	-	296.288	12,0	-	-	0,9	14,3	7.133	42,4	4.436	62,2	69,9

Zusammensetzung der Presbyterien nach der Wahl in den Kirchenkreisen

(ohne Pfarrer und sonstige geborene Mitglieder)

Kirchenkreis	Gewählte Mitglieder in den Presbyterien - Gesamtzahl -			Presbyter und Presbyterinnen					gewählte Mitarbeiter/ innen		Altersgliederung aller gewählten Mitglieder			
	gesamt	davon Frauen		gesamt	davon Frauen		erstmalig gew.		gesamt	davon Frauen	bis 29 Jahre	30-44 Jahre	45-59 Jahre	60 Jahre u.älter
		Anzahl	Anzahl		% v.Sp.1	Anzahl	% v.Sp.4	%-Diff.						
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	jeweils % von Spalte 1			
										11	12	13	14	
1. Aachen	245	131	53,5	213	50,2	+11,5	55	63,6	32	75,0	3,7	28,6	45,3	22,4
2. An der Agger	361	148	41,0	318	39,6	+7,6	79	53,2	43	51,2	4,4	26,0	49,6	19,9
3. Altenkirchen	202	79	39,1	180	36,7	+8,4	43	53,5	22	59,1	4,0	22,3	51,0	22,8
4. Barmen	233	113	48,5	210	47,6	+3,7	48	58,3	23	56,5	8,6	28,8	42,1	20,6
5. Birkenfeld	238	107	45,0	222	43,2	±0,0	51	52,9	16	68,8	3,8	25,6	50,0	20,6
6. Bonn	156	74	47,4	140	46,4	-2,9	38	42,1	16	56,3	2,6	27,6	48,7	21,2
7. Braunsfeld	279	121	43,4	252	40,9	+1,6	75	52,0	27	66,7	5,4	25,4	45,5	23,7
8. Dinslaken	172	81	47,1	152	43,4	+3,7	37	62,2	20	75,0	5,2	26,2	55,2	13,4
9. Düsseldorf-Mettmann	197	85	43,1	177	39,5	+4,7	43	48,8	20	75,0	3,6	27,9	50,8	17,8
10. Düsseldorf-Nord	158	90	57,0	134	54,5	+3,7	31	51,6	24	70,8	5,1	26,6	41,1	27,2
11. Düsseldorf-Ost	128	70	54,7	109	50,5	+2,2	28	50,0	19	78,9	6,3	32,8	41,4	19,5
12. Düsseldorf-Süd	121	60	49,6	101	49,5	+3,5	25	44,0	20	50,0	5,8	27,3	43,8	23,1
13. Duisburg-Nord	154	65	42,2	133	40,6	+3,3	30	50,0	21	52,4	5,8	23,4	39,0	31,8
14. Duisburg-Süd	180	92	51,1	156	48,1	+10,3	38	57,9	24	70,8	6,1	23,9	49,4	20,6
15. Elberfeld	254	122	48,0	223	46,2	+3,0	51	52,9	31	61,3	3,5	28,3	45,3	22,8
16. Essen-Mitte	164	72	43,9	142	41,5	+7,7	28	64,3	22	59,1	3,7	26,2	45,1	25,0
17. Essen-Nord	193	95	49,2	165	44,8	+3,9	34	55,9	28	75,0	7,3	26,4	44,0	22,3
18. Essen-Süd	172	81	47,1	154	42,9	+5,6	36	47,2	18	83,3	5,8	23,8	52,3	18,0
19. Gladbach	371	168	45,3	336	43,8	+2,1	103	54,4	35	60,0	4,3	28,6	53,1	14,0
20. Bad Godesberg	144	73	50,7	131	48,1	+8,9	36	55,6	13	76,9	3,5	20,8	54,2	21,5
21. Jülich	237	110	46,4	217	45,2	+5,7	59	55,9	20	60,0	2,5	30,8	51,5	15,2
22. Kleve	176	66	37,5	160	36,3	-1,0	48	31,3	16	50,0	5,1	30,1	48,3	16,5
23. Koblenz	296	152	51,4	267	48,3	+3,6	82	52,4	29	79,3	8,4	27,0	50,3	14,2
24. Köln-Mitte	122	60	49,2	105	47,6	+5,7	21	57,1	17	58,8	10,7	29,5	32,8	27,0
25. Köln-Nord	229	112	48,9	203	45,8	+3,9	52	44,2	26	73,1	5,2	28,4	48,0	18,3
26. Köln-Rechtsrheinisch	312	140	44,9	280	42,9	+1,0	76	38,2	32	62,5	8,0	26,6	48,4	17,0
27. Köln-Süd	192	92	47,9	175	48,0	+6,2	49	65,3	17	47,1	6,8	27,6	51,0	14,6
28. Krefeld	323	144	44,6	284	40,8	+4,2	85	55,3	39	71,8	6,5	27,2	48,9	17,3
29. Lennep	261	115	44,1	236	41,5	+8,4	55	54,5	25	68,0	4,6	30,7	45,6	19,2
30. Leverkusen	210	94	44,8	186	43,5	+3,5	55	45,5	24	54,2	8,1	23,3	49,0	19,5
31. Moers	342	158	46,2	296	42,2	+4,5	88	50,0	46	71,7	5,8	27,5	50,6	16,1
32. An Nahe und Glan	395	175	44,3	366	42,3	+4,6	90	48,9	29	69,0	3,8	30,9	42,5	22,8
33. Niederberg	188	85	45,2	171	44,4	+6,9	43	53,5	17	52,9	6,9	23,4	44,7	25,0
34. Oberhausen	178	88	49,4	157	48,4	+3,0	40	57,5	21	57,1	8,4	24,7	41,6	25,3
35. Ottweiler	201	94	46,8	180	46,1	+5,9	51	60,8	21	52,4	6,5	29,4	47,3	16,9
36. An der Ruhr	202	83	41,1	180	39,4	+0,3	48	35,4	22	54,5	7,4	28,2	46,5	17,8
37. Saarbrücken	149	72	48,3	130	46,4	+4,9	32	49,4	19	63,2	3,4	24,2	40,9	31,5
38. St. Wendel	169	71	42,0	155	38,7	+4,7	33	60,6	14	78,6	4,1	21,3	48,5	26,0
39. An Sieg und Rhein	337	169	50,1	297	47,5	+2,8	88	52,9	40	70,0	7,1	27,6	50,7	14,5
40. Simmern-Trarbach	315	123	39,0	307	37,8	+7,5	64	50,0	8	87,5	4,1	30,2	41,3	24,4
41. Solingen	154	64	41,6	138	39,1	-0,3	31	48,4	16	62,5	3,9	32,5	43,5	20,1
43. Trier	214	87	40,7	202	39,1	+10,1	47	48,9	12	66,7	1,9	23,8	50,0	24,3
44. Völklingen	222	114	51,4	197	48,7	+8,4	57	64,9	25	72,0	6,3	23,9	50,5	19,4
45. Wesel	167	75	44,9	148	41,2	+4,5	53	52,8	19	73,7	5,4	27,5	55,1	12,0
46. Wetzlar	207	91	44,0	194	42,3	+7,1	43	46,5	13	69,2	4,8	24,2	44,4	26,6
47. Wied	193	93	48,2	176	46,0	+5,4	44	47,7	17	70,6	5,2	25,9	42,5	26,4
zusammen	10.113	4.654	46,0	9.055	43,7	+4,6	2.343	52,1	1.058	65,5	5,4	27,0	47,3	20,3
Großstädte	4.343	2.065	47,5	3.826	45,3	+4,0	953	51,7	517	64,0	6,4	26,9	45,6	21,0
Ballungsrandgebiete	1.585	750	47,3	1.399	44,7	+5,4	393	55,2	186	66,7	5,7	28,4	49,0	16,9
sonstige Zentrale Orte	1.539	707	45,9	1.391	44,0	+4,1	392	52,7	148	64,2	4,3	25,3	50,4	20,1
ländlicher Raum	2.578	1.099	42,6	2.376	40,3	+5,3	594	50,2	202	69,8	4,3	27,4	47,2	21,1
Ergebnisse 1988	10.115	4.178	41,3	9.055	39,1	-	2.353	46,7	1.060	60,4	4,8	25,7	50,4	19,1

Berufliche Gliederung der Presbyter/innen und gewählten Mitarbeiter/innen

Berufsgruppe 1) 2) bzw. Tätigkeitsbereich	Presbyter/innen und gewählte Mitarbeiter/innen						Presbyterinnen/Presbyter			Mitarbeiter/innen
	1992 gesamt 1)		1988 gesamt 1)	Männer	Frauen		selbst- ständig	Rentner/ Pensio- näre	im öffentl. Dienst	neben- amtlich
	Anzahl	%	%	Anzahl	Anzahl	% v.Sp.1	jeweils in % von Spalte 1			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1. Land-/Forstwirtschaft, Gartenbau, Weinbau	309	3,4	4,1	278	31	10,0	53,7	20,1	10,7	x
2. Bergbau	69	0,8	0,8	68	1	1,4	-	72,5	2,9	x
3. Handwerkliche Berufe und Fertigungsberufe	763	8,4	9,5	729	34	4,5	19,4	22,3	4,6	x
4. Architekten, Bauingenieure	232	2,6	2,4	220	12	5,2	17,7	16,8	28,4	x
5. Sonstige Technische Berufe	764	8,4	8,6	723	41	5,4	3,9	14,5	13,6	x
6. Kaufmännische Berufe	1.114	12,3	13,1	726	388	34,8	16,0	14,7	14,0	x
7. Bank- und Versicherungs- kaufleute	266	2,9	3,2	209	57	21,4	5,3	11,3	24,1	x
8. Datenverarbeitungsfachleute	43	0,5	0,5	42	1	2,3	2,3	2,3	9,3	x
9. Bürofachkräfte, kaufm. Dienstleistungen 3)	89	1,0	.	16	73	82,0	3,4	11,2	25,8	x
10. Juristen/Juristinnen	202	2,2	2,4	170	32	15,8	21,3	5,4	66,3	x
11. Ärzte/Ärztinnen	133	1,5	1,3	89	44	33,1	48,1	9,0	25,6	x
12. Apotheker/Apothekerinnen	41	0,5	0,4	21	20	48,8	68,3	2,4	-	x
13. Übrige Berufe im Gesundheitswesen	205	2,3	1,8	49	156	76,1	7,8	9,8	59,0	x
14. Soziale/sozialpfleg. Berufe in Kirche und Diakonie	72	0,8	0,8	27	45	62,5	-	23,6	100,0	x
15. Soziale/Sozialpfleg. Berufe in sonstigen Bereichen	226	2,5	1,8	71	155	68,6	0,4	15,0	83,2	x
16. Lehrberufe	911	10,1	9,9	478	433	47,5	0,4	14,3	94,5	x
17. Soldaten, Polizei, Grenzschutz	97	1,1	1,4	96	1	1,0	-	13,4	100,0	x
18. Verwaltungs- und sonstige Berufe im staatlichen/ kommunalen Bereich	786	8,7	8,9	630	156	19,8	-	17,9	100,0	x
19. Verwaltungs- und sonstige Berufe in Kirche/Diakonie	92	1,0	1,0	49	43	46,7	-	25,0	100,0	x
20. Geistes- und Natur- wissenschaftliche Berufe	139	1,5	1,7	112	27	19,4	10,1	5,8	25,2	x
21. Sonstige Berufe	198	2,2	1,9	136	62	31,3	16,2	13,6	14,1	x
22. Ohne Angabe	57	0,6	0,3	36	21	36,8	-	38,6	1,8	x
23. Auszubildende, Anwärter	33	0,4	0,3	18	15	45,5	-	-	36,4	x
Berufstätige zusammen 1)	6.841	75,5	76,0	4.993	1.848	27,0	11,4	16,0	-	x
24. Schüler, Studenten	128	1,4	0,9	83	45	35,2	x	x	x	x
25. Hausfrauen, Hausmänner	2.086	23,0	23,1	18	2.068	99,1	x	x	x	x
Presbyter/innen gesamt	9.055	100	100	5.094	3.961	43,7	8,6	12,1	31,6	x
1. Allgemeine Verwaltung	159	15,0	14,2	33	126	79,2	x	x	x	30,2
2. Gemeindearbeit	123	11,6	11,3	58	65	52,8	x	x	x	4,1
3. Kranken-/Altenpflege	82	7,8	10,3	7	75	91,5	x	x	x	6,1
4. Sozialarbeit	43	4,1	4,5	24	19	44,2	x	x	x	2,3
5. Kirchenmusik	145	13,7	14,9	87	58	40,0	x	x	x	46,9
6. Küsterdienst	270	25,5	26,2	125	145	53,7	x	x	x	24,8
7. Erziehungsdienst	190	18,0	14,7	14	176	92,6	x	x	x	1,6
8. Friedhofsdienst	5	0,5	0,5	3	2	33,3	x	x	x	60,0
9. übrige Bereiche	41	3,9	3,4	14	27	65,9	x	x	x	48,8
Mitarbeiter/innen gesamt	1.058	100	100	365	693	65,5	x	x	x	20,8

1) Einschl. Rentner/Pensionäre (soweit zutreffend: vgl. Sp. 8)

2) Erläuterungen zu den Berufsgruppen:

1) z.B. Landwirte, -arbeiter, Forstberufe, Winzer, Gärtner, Agraringenieure - 3) z.B. Bäcker, Bauarbeiter, Edelsteinschleifer, Elektriker, Fliesenleger, Fernmeldehandwerker, Maler, Mechaniker, Metallarbeiter, Metzger, Schlosser, Schreiner, Schuhmacher, Arbeiter - 5) z.B. Ingenieure, techn. Angestellte, Laboranten, Chemiker, Physiker, - 6) z.B. Kaufleute, Händler, Handelsvertreter, Buchhalter, Prokuristen, Unternehmer, Geschäftsführer, kaufm. Angestellte und Angestellte ohne nähere Berufsangabe - 7) z.B. Bank-, Versicherungskaufleute, Bank-, Versicherungs- und Sparkassenangestellte - 10) Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Notare, Rechtspfleger, Wirtschafts-, Verwaltungsjuristen, -13) z.B. Arzthelfer, Therapeuten, Med.-techn. Assistenten, Krankenpfleger - 14/15) z.B. Sozialarbeiter, -pfleger, Diakonie, Heimleiter, Sozialpädagogen, Erzieher - 18) unter 1 -17 nicht genannte Berufe im Bundes-, Landes- bzw. Kommunaldienst; auch Beigeordnete, Wahlbeamte, Abgeordnete - 20) z.B. Diplom-Kaufleute, -Volkswirte, -Betriebswirte, -Psychologen, -Mathematiker, -Biologen, -Geographen, -Geologen; Informatiker, Marktforscher, Statistiker - 21) z.B. Friseur, Schönheitsfeger, Gebäudereiniger, Lagerverwalter, Dekorateur, Innenarchitekten, Journalisten, Fotografen, Redakteure.

3) Bürofachkräfte wurden 1988 nicht gesondert gezählt und sind in mehreren anderen Berufsgruppen enthalten

Berufliche Gliederung der Presbyterinnen und Presbyter in den Kirchenkreisen

Kirchenkreis	Presbyter und Presbyterinnen gesamt	davon entfallen auf *)												dar. im öffentl. Dienst
		Land/ forstw. Berufe	Hand- werkli./ Produktions- Berufe	Technische Berufe	Kauf- männ. Berufe	Jurist. Berufe	Ber. im Gesundheits- wesen	Soziale Berufe	Lehr- berufe	Verwal- tungs- berufe	übrige Berufe	Schüler Studen- ten/ Auszu- bil- dende	Haus- frauen, Haus- männer	
		jeweils in % von Spalte 1												
Anzahl	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1. Aachen	213	0,9	8,5	14,1	8,5	1,4	7,5	2,3	12,2	8,9	7,0	0,5	28,2	30,5
2. An der Agger	318	3,8	9,4	11,9	17,9	0,6	3,8	1,9	7,9	12,3	3,1	0,6	26,7	27,4
3. Altenkirchen	180	7,2	11,7	9,4	20,6	0,6	3,3	1,7	5,0	13,3	3,9	0,6	22,8	33,9
4. Barmen	210	1,4	4,8	14,3	26,2	0,5	5,2	3,3	9,5	11,4	7,6	-	15,7	32,9
5. Birkenfeld	222	7,7	19,4	2,3	10,4	0,5	1,4	3,2	9,0	9,9	8,1	1,4	27,0	32,9
6. Bonn	140	1,4	-	8,6	6,4	12,1	5,7	0,7	14,3	16,4	8,6	0,7	25,0	55,0
7. Braunsfeld	252	2,0	14,7	12,3	15,9	-	1,6	2,8	5,2	14,3	4,4	0,8	26,2	31,0
8. Dinslaken	152	3,9	9,9	17,8	19,1	0,7	3,9	3,3	5,9	5,3	2,6	2,0	25,7	15,8
9. Düsseldorf-Mettmann	177	1,1	1,7	14,1	18,1	8,5	1,7	4,0	13,0	9,0	4,5	2,3	22,0	36,7
10. Düsseldorf-Nord	134	-	1,5	9,7	19,4	6,0	8,2	6,7	11,9	9,0	6,7	1,5	19,4	41,8
11. Düsseldorf-Ost	109	0,9	3,7	12,8	21,1	3,7	9,2	6,4	9,2	14,7	5,5	2,8	10,1	38,5
12. Düsseldorf-Süd	101	-	-	15,8	23,8	2,0	5,0	4,0	6,9	20,8	5,0	2,0	14,9	37,6
13. Duisburg-Nord	133	1,5	17,3	12,8	16,5	0,8	3,8	3,8	7,5	9,0	3,0	0,8	23,3	22,6
14. Duisburg-Süd	156	-	5,1	14,1	15,4	2,6	3,2	3,8	9,0	9,0	8,3	1,9	27,6	24,4
15. Elberfeld	223	-	5,4	16,6	16,6	2,7	4,5	4,9	11,7	11,7	6,3	0,9	18,8	35,9
16. Essen-Mitte	142	-	11,3	14,8	22,5	2,1	4,9	2,8	7,0	12,7	7,0	0,7	14,1	28,2
17. Essen-Nord	165	0,6	19,4	9,1	13,3	0,6	4,8	6,1	7,3	7,3	1,8	5,5	23,6	26,1
18. Essen-Süd	154	-	5,8	16,9	18,8	4,5	3,9	1,3	9,7	5,2	3,2	3,2	27,3	25,3
19. Gladbach	336	3,0	5,1	13,1	14,9	1,2	5,7	5,7	11,6	11,0	4,2	1,8	22,9	40,5
20. Bad Godesberg	131	3,1	4,6	6,1	10,7	3,8	8,4	3,1	16,0	17,6	8,4	-	18,3	55,7
21. Jülich	217	3,2	12,9	5,5	11,5	0,9	5,1	3,7	16,1	6,5	6,9	0,5	27,2	35,9
22. Kleve	160	10,6	9,4	12,5	10,6	1,9	4,4	1,3	12,5	10,0	5,6	1,3	20,0	36,3
23. Koblenz	267	2,2	6,0	12,4	12,4	1,1	6,7	1,5	8,2	12,4	6,7	2,2	28,1	41,6
24. Köln-Mitte	105	-	2,9	12,4	15,2	4,8	5,7	5,7	14,3	14,3	5,7	4,8	14,3	45,7
25. Köln-Nord	203	1,0	3,4	15,8	14,3	3,4	3,0	4,4	10,3	7,9	10,8	1,5	24,1	30,5
26. Köln-Rechtsrheinisch	280	1,1	3,2	13,2	13,6	1,1	5,4	3,2	11,4	11,1	11,4	3,6	21,8	38,2
27. Köln-Süd	175	0,6	6,3	13,1	12,8	5,1	4,0	4,0	10,3	9,1	6,9	3,4	25,1	33,7
28. Krefeld	284	2,5	5,6	13,0	16,5	3,5	2,5	3,5	12,7	10,2	4,9	3,2	21,8	35,6
29. Lennep	236	3,0	7,2	8,5	23,3	2,1	4,2	5,9	8,5	12,7	5,9	-	18,6	29,7
30. Leverkusen	186	1,6	5,4	17,2	20,4	2,7	2,7	2,7	9,7	6,5	9,1	3,2	18,8	23,1
31. Moers	296	5,7	8,8	14,2	11,8	1,7	1,0	3,4	14,9	8,1	6,4	2,0	22,0	30,4
32. An Nahe und Glan	366	10,9	13,4	5,7	13,1	0,8	3,0	3,3	7,1	11,2	6,0	0,8	24,6	24,9
33. Niederberg	171	2,9	10,5	10,5	20,5	1,2	4,7	2,9	11,7	8,8	4,7	1,2	20,5	26,9
34. Oberhausen	157	0,6	8,9	12,1	12,7	1,3	3,8	6,4	8,3	10,2	5,7	3,8	26,1	29,9
35. Ottweiler	180	0,6	10,6	8,9	13,3	3,3	5,0	2,2	12,8	12,8	1,7	2,8	26,1	33,3
36. An der Ruhr	180	1,1	6,7	15,6	12,8	4,4	6,1	4,4	12,2	10,6	6,7	2,8	16,7	31,7
37. Saarbrücken	130	-	8,5	10,8	16,2	3,8	3,1	2,3	8,5	13,8	5,4	2,3	25,4	31,5
38. St. Wendel	155	6,5	18,7	5,8	16,1	-	2,6	1,3	7,7	11,0	3,2	1,3	25,8	26,5
39. An Sieg und Rhein	297	2,4	5,4	9,8	11,1	5,4	5,7	2,7	11,8	12,5	7,4	3,7	22,2	33,7
40. Simmern-Trarbach	307	13,7	21,2	2,9	13,4	-	2,0	2,9	4,9	12,1	4,9	0,7	21,5	21,2
41. Solingen	138	1,4	5,1	13,8	22,5	3,6	5,1	2,9	13,8	5,1	5,1	0,7	21,0	26,8
43. Trier	202	8,4	19,3	5,0	10,4	0,5	3,0	-	12,4	8,4	8,4	0,5	23,8	29,7
44. Völklingen	197	1,5	10,2	9,6	16,8	2,5	6,1	1,0	8,6	6,1	6,1	3,0	28,4	20,3
45. Wesel	148	10,8	14,9	7,4	10,1	-	-	2,7	9,5	8,8	7,4	1,4	27,0	24,3
46. Wetzlar	194	4,6	11,9	5,7	13,4	1,5	5,2	3,6	7,7	14,4	5,2	2,6	24,2	27,8
47. Wied	176	2,3	13,6	8,0	15,3	1,7	4,0	4,0	10,2	11,4	0,6	1,1	27,8	25,0
zusammen	9.055	3,4	9,2	11,0	15,2	2,2	4,3	3,3	10,1	10,7	5,9	1,8	23,0	31,6
Großstädte	3.826	0,8	6,2	13,5	16,4	3,1	4,4	3,7	10,3	10,8	6,7	2,5	21,7	33,1
Ballungsrandgebiete	1.399	1,9	8,1	11,8	15,6	3,6	4,4	2,9	11,4	9,6	5,1	2,0	23,7	29,8
sonstige Zentrale Orte	1.391	3,2	8,4	9,5	15,1	1,7	4,9	2,7	12,6	10,4	5,2	0,8	25,5	34,5
ländlicher Raum	2.376	8,7	15,3	7,6	13,3	0,5	2,9	2,5	7,4	11,2	5,6	1,1	23,9	27,4
Ergebnisse 1988	9.055	4,1	.	11,0	16,3	2,4	3,5	2,6	9,9	.	.	1,2	23,1	30,1

*) jeweils einschl. Rentner/innen und Pensionärinnen/Pensionäre; übrige Definitionen vgl. linke Seite (z.T. Zusammenfassungen)

samtvertretung zu Händen ihres/ihrer Vorsitzenden schriftlich bekanntgeben.

3. Eine Aufnahme weiterer Mitglieder in die Arbeitsgemeinschaft ist entsprechend § 3 durchzuführen. An der Beschlußvorbereitung durch die Gesamtvertretung nehmen in der in § 4.1 festgelegten Anzahl auch Vertreter(innen) der neu aufzunehmenden Kirchengemeinde mit Stimmrecht teil.
4. Für die Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten gilt § 6 des Verbandsgesetzes entsprechend.

§ 15

Diese Satzung tritt nach gleichlautendem Beschluß der Presbyterien der Kirchengemeinden der Arbeitsgemeinschaft mit Abschluß des Genehmigungsverfahrens der Kirchenleitung in Kraft.

Nettetal, den 10. Juli 1995

(Siegel) Das Presbyterium
der Evangelischen Kirchengemeinde
Bracht-Breyell
gez. Unterschriften

(Siegel) Das Presbyterium
der Evangelischen Kirchengemeinde
Kaldenkirchen
gez. Unterschriften

(Siegel) Das Presbyterium
der Evangelischen Kirchengemeinde
Lobberich
gez. Unterschriften

(Siegel) Das Presbyterium
der Evangelischen Kirchengemeinde
Straelen-Wachtendonk
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 30. Oktober 1995

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Nr. 27932 Das Landeskirchenamt

Satzung für die unselbständige Stiftung „Stiftung Diakonie im Evangelischen Kirchenkreis Leverkusen“

§ 1

Name, Sitz und Verwaltung der Stiftung

1. Beim Evangelischen Kirchenkreis Leverkusen besteht eine unselbständige Stiftung, die unter dem Namen
Stiftung Diakonie im Evangelischen Kirchenkreis
Leverkusen
geführt wird.

2. Die Stiftung hat ihren Sitz in Leverkusen und wird vom Kreissynodalvorstand im Rahmen dieser Satzung als Sondervermögen des Kirchenkreises verwaltet.
3. Für die Führung und Verwaltung der Stiftung sind die für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland geltenden Bestimmungen der Verwaltungsordnung sowie die sonstigen diesbezüglichen kirchlichen und staatlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Zweck der Stiftung

Die Stiftung hat den Zweck, die diakonischen Aufgaben im Evangelischen Kirchenkreis zu unterstützen, zu sichern und auszubauen. Hierzu gehören insbesondere die Aufgaben der Beratung, Begleitung und Hilfe von Menschen in Notsituationen.

§ 3

Stiftungsvermögen

1. Das Stammkapital beträgt bei der Errichtung der Stiftung DM 10.000,-.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert zu erhalten und ordnungsgemäß zu verwalten.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
2. Erträge des Stiftungsvermögens werden erst ausgeschüttet und zu den stiftungsmäßigen Zwecken verwendet, wenn das Vermögen auf mindestens DM 2.000.000,- angewachsen ist.
3. Zuwendungen, die dem Stiftungszweck dienen und nicht dem Stiftungsvermögen zufließen sollen, können auch in der Ansparphase zu stiftungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Die durch die Stiftung Begünstigten haben auf Grund dieser Satzung keinerlei Rechtsanspruch auf irgendwelche Zuwendungen aus der Stiftung.

§ 6

Das Organ der Stiftung ist der Kreissynodalvorstand des Evangelischen Kirchenkreises Leverkusen.

§ 7

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

Ändern sich die Verhältnisse derart, daß die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr gewährleistet ist, so kann die Kreissynode des Kirchenkreises einen neuen Stiftungszweck beschließen, der den Willen der an der Errichtung der Stiftung Beteiligten weitgehend berücksichtigt. Der neue Stiftungszweck muß ebenfalls gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienen.

§ 8 Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung hat der Kirchenkreis das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 9 Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung der Stiftung sind kirchenaufsichtlich zu genehmigen.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung hat die Kreissynode Leverkusen auf ihrer Tagung am 19. Mai 1995 in Langenfeld-Reusrath beschlossen.
2. Sie tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Leverkusen, den 13. September 1995

(Siegel) Der Kreissynodalvorstand
des Evangelischen Kirchenkreises
Leverkusen
gez. Unterschriften

Genehmigt

(Siegel) Düsseldorf, den 14. November 1995
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt
Nr. 32789

Änderung der Satzung für die Evangelische Sozialstation Düsseldorf-Süd

Die Satzung für die Evangelische Sozialstation Düsseldorf-Süd vom 1. Januar 1979 wird in § 1 Abs. 1 wie folgt geändert:
Der Name „Evangelische Sozialstation Düsseldorf-Süd“ wird durch den Begriff „Diakoniestation Düsseldorf-Süd“ ersetzt.

Das Landeskirchenamt

Aufhebung der Satzung für das „Haus an der Christuskirche“

Nr. 33077 Düsseldorf, 7. November 1995
Az. 31 Koblenz 11-9

Die Satzung für das „Haus an der Christuskirche“ in der Fassung vom 23. November 1981 / 6. Januar 1982 wird gemäß § 4 Abs. 3 Verbandsgesetz aufgehoben.

Das Landeskirchenamt

Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

Nr. 31866 Az. 12-7-9-1-1 Düsseldorf, 27. Oktober 1995

Gemäß Teil A Nr. 4.2 der Richtlinien für die Vergabe des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (KABI. 1994 S. 357) wurden für das Jahr 1996 folgende Antragstermine festgelegt:

1. Termin: Freitag, 15. März 1996,
2. Termin: Montag, 30. September 1996.

Wir bitten, entsprechende Anträge schriftlich unter Verwendung des Vordruckes mit den erforderlichen Unterlagen über den Superintendenten des Kirchenkreises und mit der Stellungnahme des Kreissynodalvorstandes an das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland zu richten.

Die Antragsvordrucke können bei den Superintendenturen, dem Landeskirchenamt und beim Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland in Düsseldorf angefordert werden.

Das Landeskirchenamt

Merkblatt zu den Pauschalverträgen der GEMA und EKD

Nr. 30676 Az. 12-8-9-1 Düsseldorf, 24. November 1995

Wegen Änderungen in den Teilen B und C des Merkblattes der EKD über die bestehenden Pauschalverträge mit der GEMA geben wir die ab 1. Januar 1996 geltende Neufassung in der für unsere Landeskirche geltenden Form bekannt.

Durch diese Veröffentlichung werden die entsprechenden Teile aus der Amtsblattverfügung vom 2. März 1988 Nr. 3790 Az. 12-8-9-1 (KABI. S. 42) gegenstandslos.

Die Leitungsorgane werden gebeten, die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker schriftlich von dieser Amtsblattverfügung in Kenntnis zu setzen.

1. Teil B Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - „2. Erfassung der Musikwiedergaben:
Es erfolgt eine Repräsentativerhebung. Inhalt und Umfang der in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern aufgeführten geschützten Musikwerke werden durch die Liste ‚Musik im Gottesdienst‘ der EKD ermittelt. Die Listen werden nur den an der Repräsentativerhebung beteiligten Kirchengemeinden bzw. Kirchenmusikern zugesandt, und zwar jährlich auf Veranlassung des Landeskirchenamtes durch den jeweiligen Kirchenmusikwart. Die ausgefüllten Listen sind unmittelbar an die Kirchenkanzlei der EKD – Dezernat für Kirchenmusik –, Jebensstraße 3, 10623 Berlin, zurückzuschicken.“
2. Teil C Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - „2. Meldung und Programmeinsendungen bei Konzertveranstaltungen (Kirchenkonzerten):
a) Voraussetzung der pauschalen Abgeltung ist die Einsendung von Programmen in zweifacher Ausfertigung an die Kirchenkanzlei der EKD – Dezernat für Kirchenmusik –, Jebensstraße 3, 10623 Berlin, und

zwar über die von den Kirchen jeweils bestimmte landeskirchliche Stelle (Dienstweg), nämlich:
Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf

- b) Die Programme müssen folgende Angaben enthalten: Ort, Veranstalter, Datum, Komponist, Werk (auch Zugaben), Bearbeiter (ggf. Herausgeber), Verlag. Es wird in der Regel genügen, ergänzende Anmerkungen auf dem Programm handschriftlich anzubringen. Auf einem der Programme bitte auch Eintrittspreise und geschätzte Besucherzahl angeben!
- c) Meldepflichtig ist der Veranstalter am Ort (Kirchengemeinde geht vor Verband). Die GEMA ist berechtigt, bei nicht rechtzeitig gemeldeten Veranstaltungen ihre Ansprüche gegenüber dem Veranstalter direkt geltend zu machen. Rechtzeitig bedeutet: die Programme müssen bis zum 10. Januar, 10. April, 10. Juli, 10. Oktober für das jeweils vorangegangene Quartal bei der Kirchenkanzlei der EKU eingegangen sein. Dem Landeskirchenamt sind sie spätestens zum Ende eines jeden Vierteljahres einzusenden.“

Zählung des Besuchs der Gottesdienste und der Kindergottesdienste im Jahre 1996

Nr. 29349 Az. 15-2-2-2

Düsseldorf, 27. Oktober 1995

Für die jährliche statistische Erhebung „Kirchliches Leben in Zahlen“ sind im Jahre 1996 an folgenden Zählsonntagen die Besucherinnen und Besucher der Gottesdienste und der Kindergottesdienste in allen Predigtstätten zu zählen:

Invokavit	(25. Februar 1996)
Kantate	(5. Mai 1996)
16. S. nach Trinitatis	(22. September 1996)
1. S. im Advent	(1. Dezember 1996)

Wenn an einem der Zählsonntage kein Kindergottesdienst gehalten wird, dann sind die Kindergottesdienstbesucher und -besucherinnen im jeweils folgenden Kindergottesdienst zu zählen.

Weiterhin sind die Zahlen der Gottesdienstbesucherinnen und -besucher

am Karfreitag (5. April 1996)
sowie am Heiligen Abend (24. Dezember 1996)

festzustellen.

Wir bitten die Termine für das Jahr 1996 entsprechend vorzuzeichnen.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordiniert:

Pastor im Hilfsdienst Mathias Bonhoeffer am 5. November 1995 in der Lukas-Kirchengemeinde Bonn.

Pastor im Hilfsdienst Christoph Breer am 31. Oktober 1995 in der Kirchengemeinde Wipperfürth.

Pastor im Hilfsdienst Martin Gohlke am 29. Oktober 1995 in der Kirchengemeinde Hochdahl.

Pastor im Hilfsdienst Dieter Herberth am 29. Oktober 1995 in der Kirchengemeinde Brüggel/Erft.

Pastorin im Hilfsdienst Kerstin Kolbe-Vennemann am 8. Oktober 1995 in der Kirchengemeinde Friedrichsdorf / Dekanat Bad Homburg (Evangelische Kirche in Hessen und Nassau).

Pastorin im Hilfsdienst Claudia Lecke am 22. Oktober 1995 in der Kirchengemeinde Hürth.

Pastor im Hilfsdienst Dr. Wolfgang Maaser am 23. Juli 1995 in der Kirchengemeinde Bochum.

Pastorin im Hilfsdienst Stefanie Martin am 22. Oktober 1995 in der Kirchengemeinde Burbach.

Pastor im Hilfsdienst Dr. Andreas Mühling am 5. November 1995 in der Friedenskirchengemeinde Bonn.

Pastorin im Hilfsdienst Karin Reinhardt am 16. September 1995 in der Kirchengemeinde Kerken.

Pastor im Hilfsdienst Ingo Reuter am 31. Oktober 1995 in der Kirchengemeinde Duisburg-Buchholz.

Ordiniert als Predigthelferin/Predigthelfer:

Predigthelferin Rosemarie Friedendorff, Kirchengemeinde Moers, Kirchenkreis Moers, am 8. Oktober 1995.

Predigthelferin Heidrun Toenges, Kirchengemeinde Schellenbeck-Einem, Kirchenkreis Barmen, am 15. Oktober 1995.

Predigthelfer Hartmut Uebach, Kirchengemeinde Edingen, Kirchenkreis Braunfels, am 22. Oktober 1995.

Verlust der in der Ordination begründeten Rechte:

Bei der ehemaligen Pfarrerin Bettina Hömann ist der Verlust der in der Ordination begründeten Rechte auf Grund von § 63 Abs. 1 und § 66 Abs. 1 Buchstabe b des Pfarrerdienstgesetzes eingetreten.

Berufen/Pfarrstellen:

Pastor im Sonderdienst Werner Jacken zum Pfarrer der Vereinigten-Ev. Kirchengemeinde Gemarke in Wuppertal-Barmen, Kirchenkreis Barmen (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 127.

Ehemalige Pastorin im Sonderdienst Manuela Quester zur Pfarrerin der Friedenskirchengemeinde Bonn, Kirchenkreis Bonn (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 145.

Pastor im Hilfsdienst Dr. Gert Ulrich Brinkmann zum Pfarrer der Kirchengemeinde Ratingen, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 178.

Pastor im Hilfsdienst Udo Lenzig zum Pfarrer des Kirchenkreises Jülich (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 307.

Pastorin im Hilfsdienst Ursula Buchkremer zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Wassenberg, Kirchenkreis Jülich (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 313.

Pastor im Hilfsdienst Martin Rogalla zum Pfarrer der Kirchengemeinde Wassenberg, Kirchenkreis Jülich (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 313.

Pastorin im Hilfsdienst Ute Brodd-Laengner und ehemaliger Pastor im Sonderdienst Andreas Laengner zur Pfarrerin / zum Pfarrer der Kirchengemeinde Uftorf, Kirchenkreis Moers. Gemeindeverzeichnis S. 434.

Pastor im Sonderdienst Jürgen Wieczorek zum Pfarrer der Kirchengemeinde Honrath, Kirchenkreis An Sieg und Rhein. Gemeindeverzeichnis S. 511.

Pfarrer Arnold Löwenbrück zum Pfarrer der Kirchengemeinde Lebach, Kirchenkreis Völklingen. Gemeindeverzeichnis S. 557.

Berufen/Beamtenstellen:

Kirchenverwaltungs-Oberinspektor Norbert Blaesy vom Rechnungsprüfungsamt für die Kirchenkreise Birkenfeld, An Nahe und Glan und St. Wendel zum Kirchenverwaltungs-Amtmann.

Landeskirchen-Sekretärin z. A. Ulrike Dembek unter Berufung in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Landeskirchen-Sekretärin.

Kirchengemeinde-Obersekretär Stefan Ebert vom Gemeindeverband Ev. Kirchengemeinden in Rheinhausen, Kirchenkreis Moers, in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Der ehemalige Pastor im Hilfsdienst Hans Herzog in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Wesel eingerichtete Sonderdienststelle.

Der ehemalige Pastor im Hilfsdienst Martin Langenberg in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Koblenz eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastor im Hilfsdienst Reiner Margardt in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Völklingen eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchenverwaltungs-Sekretär z. A. Christian Preutenboeck vom Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann zum Kirchenverwaltungs-Sekretär.

Die ehemalige Pastorin im Hilfsdienst Christiane Rolffs in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Essen-Stoppenberg eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastor im Hilfsdienst Friedemann Schmidt in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Kelveaer, Kirchenkreis Kleve, eingerichtete Sonderdienststelle.

Friedhelm Schreckenber in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Kirchenverwaltungsamtsrat beim Kirchenkreis Jülich.

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Peter Schulz vom Rechnungsprüfungsamt der Kirchenkreise An Sieg und Rhein, Bad Godesberg und Bonn, zum Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat. Gemeindeverzeichnis S. 141, 295, 505.

Der ehemalige Pastor im Hilfsdienst Uwe Träger in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Moers eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchenverwaltungs-Amtfrau Dorothea Wehmeyer vom Verwaltungsamt Köln-Nord, Kirchenkreis Köln-Nord, zur Kirchenverwaltungs-Amtsärztin.

Stadtoberinspektorin Ina Wüsthoff zur Kirchenbeamtin auf Lebenszeit unter Ernennung zur Kirchengemeinde-Oberinspektorin beim Gemeindeamt Köln Nord-West.

Überführt:

Landeskirchenrätin Margrit Kempgen vom Landeskirchenamt Düsseldorf in den Dienst der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz zum 1. November 1995.

Entlassen:

Pastorin Barbara Brill-Pflümer nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1995.

Pastor Christoph Döhner nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1995.

Pastor im Sonderdienst Werner Jacken mit Ablauf des 31. Oktober 1995 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pfarrer Horst Leweling, Anstaltskirchengemeinde „Hephata“ Ev. Bildungs- und Pflegeanstalt (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 auf eigenen Antrag. Gemeindeverzeichnis S. 293.

Pastor Reiner Margardt nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1995.

Pastorin Elke Naumann nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1995.

Pastorin Kirsten Prey nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. November 1995.

Pastor Ulrich Schuster nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. November 1995.

Pastor im Sonderdienst Jürgen Wieczorek mit Ablauf des 11. November 1995 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastorin Angelika Zädwow-Schipper nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1995.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Klaus-Dieter Borchert, Friedenskirchengemeinde Bonn (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Januar 1996. Gemeindeverzeichnis S. 145.

Pfarrer Hans Joachim Boué, Kirchenkreis Altenkirchen (5. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Januar 1996. Gemeindeverzeichnis S. 111.

Studiendirektor i. K. Klaus Mikitta von der Viktoriaschule in Aachen mit Ablauf des 31. Januar 1996.

Pfarrer Klaus Schumacher, Kirchengemeinde Anhausen, mit Wirkung vom 1. Januar 1996. Gemeindeverzeichnis S. 584.

Pfarrer Konrad Seidel, Leiter der Diakonie im Kirchenkreisverband Düsseldorf (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Januar 1996. Gemeindeverzeichnis S. 183.

Pfarrer Hans Steffens, Kirchengemeinde Koblenz-Lützel (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Januar 1996. Gemeindeverzeichnis S. 329.

Pfarrer Charlotte Voß, Stadtkirchengemeinde Remscheid (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Januar 1996. Gemeindeverzeichnis S. 406.

Pfarrer Horst Zimmermann, Kirchenkreis Leverkusen (8. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Januar 1996. Gemeindeverzeichnis S. 314.

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Kirchengemeinde Aachen, Kirchenkreis Aachen, wird mit Wirkung vom 1. Januar 1996 die 14. Funktionspfarrstelle für Jugendarbeit aufgehoben. Gemeindeverzeichnis S. 88.

In der Kirchengemeinde Essen-Holsterhausen, Kirchenkreis Essen-Mitte, ist mit Wirkung vom 1. Dezember 1995 die 6. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 256.

Pfarrstellenausschreibung:

Die 10. kreiskirchliche Pfarrstelle des Kirchenkreises Lennep, Erteilung von Religionsunterricht an den Gewerblichen Schulen der Stadt Remscheid, ist nach Teilung dieser Stelle zum 1. Februar 1996 zur Hälfte zu besetzen. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Superin-



„Siehe, dein König kommt zu dir, ein Gerechter und ein Helfer.“
Sacharja 9, 9

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Landeskirchenrat i. R. Johannes Ebersbach am 1. November 1995 in Meerbusch, zuletzt Landeskirchenrat in der Schulabteilung im Landeskirchenamt, geboren am 18. Januar 1906 in Repelen, ordiniert am 30. August 1931 in Repelen.

Pfarrer Franz-Harald Heindrichs am 28. Juli 1995 in Süddeutschland, zuletzt Pfarrer in Bad Honnef, geboren am 21. Juni 1958 in Bonn, ordiniert am 18. Februar 1990 in Linz.

Pfarrer i. R. Emil Menz am 19. Oktober 1995 in Mülheim an der Ruhr, zuletzt Pfarrer in Rheinhausen, geboren am 3. August 1902 in Merzig, ordiniert am 14. September 1930.

Pfarrer i. R. Rudolf Siedow am 11. September 1995 in Bad Kreuznach, zuletzt Pfarrer in Saarbürg, geboren am 12. September 1913 in Callenberg/Sachsen, ordiniert am 10. November 1939 in Breslau.

tendenten des Kirchenkreises Lennep, Geschwister-Scholl-Straße 1 a, 42897 Remscheid, zu richten. Nähere Auskünfte erteilt der Bezirksbeauftragte für Berufsbildende Schulen, Pfarrer F. Haun, Telefon (0 21 91) 7 61 40.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Beim Gemeindeverband der Ev. Kirchengemeinden in Bonn ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines ev. Sachbearbeiterin / Sachbearbeiters zu besetzen. Das Aufgabengebiet umfaßt: die Sachbearbeitung einer Kirchengemeinde; Protokollführung während der Presbyteriumssitzungen; stellvertr. Kassenleiter für die Kassengemeinschaft der angeschlossenen Gemeinden, des Gemeindeverbandes und des Kirchenkreises Bonn. Wir wünschen uns eine/n aufgeschlossene/n Mitarbeiter/in mit Zweiter Kirchlicher Verwaltungsprüfung oder gleichgestellter Ausbildung des öffentlichen Dienstes, der/die selbständig und eigenverantwortlich arbeiten möchte. EDV-Kenntnisse werden vorausgesetzt. Bei entsprechender fachlicher Eignung kann die Stelle auch mit einem Bewerber / einer Bewerberin mit Erster Kirchlicher Verwaltungsprüfung besetzt werden. Die Stelle ist nach IV b / IV a BAT-KF bewertet. Eine Übernahme in ein Kirchenbeamtenverhältnis (Bes. Gruppe A 10 BBesG) ist möglich. Bei der Wohnungsbeschaffung sind wir behilflich. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte an den Vorstand des Ev. Gemeindeverbandes Bonn, Adenauerallee 37, 53113 Bonn. Telefonische Auskunft erteilt der Geschäftsführer Herr Matthee (02 28) 2 67 98-24.

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · F 4184 B

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 60190), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 40,- DM, Einzelexemplar 4,- DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 45468 Mülheim an der Ruhr.

Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

Die Christus-Kirchengemeinde in Oberhausen (Rhld.) sucht zum 1. Juli 1996 oder früher eine(n) A-Kirchenmusiker(in), (oder ein Ehepaar, das Interesse an einer geteilten Stelle hat), da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand getreten ist. Die Stelle ist befristet auf fünf Jahre. Wir werden uns nach Kräften bemühen, unsere Kirchenmusikerstelle auch über die 5-Jahresfrist hinaus als A-Stelle zu erhalten, können aber eine Umwandlung zur B-Stelle oder eine Reduzierung ihres Umfangs im Jahr 2001 aus finanziellen Gründen zur Zeit nicht ausschließen. Wir sind eine Innenstadtgemeinde in Alt-Oberhausen mit 8000 Gemeindegliedern. Die Kirchenmusik hat traditionell einen großen Stellenwert. Wir suchen eine(n) Musiker(in), der (die) die klassische und neuzeitliche Kirchenmusik pflegt und aufgeschlossen ist für neue musikalische Formen bei der Gestaltung von Kinder-, Familien- und Schulgottesdiensten. Zu den Aufgabenbereichen gehören: Orgelspiel bei Gottesdiensten und Trauungen in der Christuskirche und im Gemeindezentrum „Bethel“; musikalische Gestaltung der Gottesdienste; Leitung der Evangelischen Singgemeinde (45 Mitglieder); Arbeit mit dem Orchester der Singgemeinde; Fortführung der regelmäßigen Konzerttätigkeit in der Christuskirche; Leitung der Singschule (Kinderchor) und der Kantorei (Jugendchor); Mitwirkung bei Gemeindeveranstaltungen; Aufbau eines Instrumentalkreises zur Begleitung neuer geistlicher Lieder. Für die musikalische Arbeit stehen zur Verfügung: Stahlhut-Orgel III/39 und Orgelpositiv in der Kirche; Verschueren-Orgel I/7 im Gemeindezentrum; zweimanualiges Cembalo (Sassmann, Mod. Zell); zwei Flügel; umfangreiche Notenbibliothek, Probenräume. Wir wünschen uns eine kollegiale Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und Offenheit für das gesamte Spektrum der Kirchenmusik. Bei der Wohnungsbeschaffung sind wir behilflich. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 31. Januar 1996 an das Presbyterium zu richten. Anschrift: Nohlstraße 2-4, 46045 Oberhausen. Auskunft erteilen: Pfarrer Randolf Jeromin, Vorsitzender des Presbyteriums, Telefon (02 08) 2 71 02; KMD Karl Heinz Mertens, Telefon (02 08) 2 70 17; Kirchenmusikwart Manuel Gera, Telefon (02 08) 8 99 97 67.

Literaturhinweise

Ulises Wensell / Thomas Erne: „Die große Ravensburger Kinderbibel“. Ravensburger Buchverlag Otto Maier GmbH 1995. ISBN 3-473-33925-3. Preis: 39,80 DM. Die große Ravensburger Kinderbibel erzählt mit sehr einfachen Worten 30 Erzählungen aus dem Buch der Bücher nach: Ulises Wensell,

ein spanischer Bilderbuchkünstler, hat diese Geschichten mit seinem einzigartigen Stil in Bilder-Geschichten umgesetzt. Dreißig der schönsten Geschichten von Gott wurden ausgewählt: aus dem Alten Testament zum Beispiel die Geschichten von der Schöpfung und dem Paradies, von der Arche Noah, der Versuchung des Abraham, Geschichten von Mose, von den zehn Geboten und Daniel in der Löwengrube. Aus dem Neuen Testament die Geschichten von Jesus Geburt bis zu seiner Kreuzigung, zusammengestellt aus den vier Evangelien. Der evangelische Pfarrer Thomas Erne lieferte die eigenständige Nacherzählung der biblischen Texte. Er hat dabei einen für Kinder leicht verständlichen und zeitgemäßen Ton gefunden. Die vielen Bezüge untereinander haben aus dem Geschichtenbuch wieder ein Ganzes werden lassen.

Handbüchlein für Archivpfleger und Archivordner der Ev. Kirche im Rheinland. Düsseldorf 1995, 480 S. Wie geht man mit Schriftstücken so um, daß man sie auch wiederfindet? Was muß aufgehoben und was darf vernichtet werden? Wie hebt man wertvolle Unterlagen sicher auf? Auf diese und andere Fragen finden Sie Antwort in dem hier anzuzeigenden Buch. Erstmals wird der „Integrierte Registratur- und Kassationsplan für die Kirchengemeinden der Ev. Kirche im Rheinland“ abgedruckt. Dieser regt z. B. die Führung von speziellen Nebenakten an, die eine spätere Aussonderung und Vernichtung von wertlosem Schriftgut erleichtern. Das Stichwortverzeichnis wurde gegenüber der ersten Auflage des Jahres 1978 erheblich erweitert. Es erläutert altertümliche Begriffe, gibt Auskunft über zahlreiche, bisweilen nicht mehr existierende Einrichtungen der rheinischen Kirche und listet sowohl die führenden Persönlichkeiten wie auch Proponenden, Provinzial- und Landessynoden, Kirchentage u.ä.m. auf. Neu ist die Zeittafel im Anhang, die eine schnelle Orientierung über wichtige Grunddaten der rheinischen Kirchengeschichte ermöglicht. Selbstverständlich enthält der Band auch die gültigen Ordnungen zum kirchlichen Schriftgut und Archivwesen. Wohl mehr an den Archivaren richtet sich der Teil mit Beiträgen zur Archivpraxis und -geschichte, der das nötige Basiswissen vermitteln möchte. Hier finden sich Grundsätze zur Ordnung und Verzeichnung eines Kirchengemeindearchivs, praktische Hinweise zur Katalogisierung der Archivbibliothek, zur Behandlung von Pfarrernachlässen, aber auch zur Archivpflege in der rheinischen Kirche, zur Geschichte der Archive und zur internationalen Organisation der Archive. Im Anhang werden sämtliche älteren Registraturpläne der Ev. Kirche der Rheinprovinz und der Vorschlag der Systematik einer Fotosammlung abgedruckt. Das ausgesprochen nützliche Buch ist für DM 20,- zu beziehen bei: Ev. Kirche im Rheinland, Archiv, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf.